

# *Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts*

VON HEINRICH KOLLER

Das Zeitalter der Reformation ist von der Überlegenheit königlicher und landesfürstlicher Macht gekennzeichnet, von einer Einstellung bestimmt, die mit guten Gründen mit der Konsolidierung des modernen Staates erklärt wird<sup>1)</sup>. Diese Erscheinung steht jedoch im deutlichen, ja sogar schroffen Gegensatz zu Vorgängen an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, als die Herrschaft der Dynasten, der Könige wie der Fürsten, in vielen Teilen Europas schwerstens angeschlagen war. Diese wenigen, aber schwerwiegenden Tatsachen nötigen zu dem Schluß, daß sich im Zeitalter der Spätgotik die Positionen vieler Regenten, ungeachtet mancher Rückschläge, letzten Endes doch unverkennbar festigten. In Westeuropa ist diese Entwicklung offenkundig, im Reich ist sie allerdings durch die Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts verzerrt. Die Habsburger konnten sich mit harten Maßnahmen nur in ihren Erblanden durchsetzen, hatten aber als Reichsoberhäupter große Schwierigkeiten<sup>2)</sup>. Die deutsche Geschichte weicht somit am Beginn der Neuzeit von der allgemeinen europäischen Leitlinie etwas ab – in Mitteleuropa verlaufen die Dinge komplizierter. Diese Sonderentwicklung ist nicht zuletzt aus regionalen Differenzen zu verstehen, aus Gegensätzen, die mit der Unvereinbarkeit eines kaiserlichen Universalismus<sup>3)</sup> und eines landesherrlichen Partikularismus erklärt werden können und die besonders nach 1410 deutlich wurden. Damals trat bereits der Extremfall ein, daß der Luxemburger Siegmund Mühe hatte, die Pflichten eines Reichsoberhauptes mit denen eines Königs von Ungarn zu vereinen<sup>4)</sup>. Spannungen dieser Art konnten in

1) Vgl. etwa J. ENGEL, Von der spätmittelalterlichen *respublica christiana* zum Mächte-Europa der Neuzeit, in: Handbuch der europäischen Geschichte. Hg. von Th. Schieder, Bd. 3, 1971, S. 1 ff. E. MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert<sup>2</sup>, 1984, S. 27 ff.

2) E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs, <sup>7</sup>1984, S. 187 ff.

3) Hochgesteckte Herrschaftsansprüche des 15. Jahrhunderts werden derzeit selten beachtet. Vgl. dazu H. KOLLER, Beiträge zum Kaisertum Friedrichs III., in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter, Festschrift Heinz Löwe. Hg. von K. Hauck und H. Mordek, 1978, S. 585 ff. R. SCHMIDT, Friedrich III., in: Kaisergestalten des Mittelalters. Hg. von H. Beumann, <sup>2</sup>1985, S. 301 ff. Wesentliche Ausblicke bringt H. HEIMPEL, Königlicher Weihnachtsdienst auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: Tradition als historische Kraft. Karl Hauck gewidmet. Hg. von N. Kamp, 1982, S. 388 ff. DERS., Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, DA 39, 1983, S. 131 ff.

4) Dafür grundlegend E. MÁLYUSZ, Das Konstanzer Konzil und das königliche Patronatsrecht in Ungarn, *Studia Historica* 18, 1959; DERS., Zsigmond király uralma Magyarországon, 1984.

der Mitte Europas im Laufe des 15. Jahrhunderts nur gelegentlich gemildert, aber nie ganz beseitigt werden – und so ist es für den Historiker nicht leicht, Handlungen und Maßnahmen, die in Deutschland ergriffen und gesetzt wurden, ohne weiteres zu beurteilen.

Ohne Mühe gelingt es jedoch, den Beginn des oben berührten Machtanstiegs oder – besser gesagt – den Tiefpunkt königlicher Herrschaft zu fassen. Er ist im Reich zweifellos in den Beginn des 15. Jahrhunderts zu datieren, und allenfalls könnte gefragt werden, ob die Absetzung König Wenzels im Jahre 1400 oder aber die Ohnmacht König Ruprechts von der Pfalz zur Zeit des Konzils von Pisa (1409) sowie die turbulenten Vorgänge in Böhmen zur gleichen Zeit die Senke markieren<sup>5)</sup>. Die früher so beliebte Erklärung, persönliche Unzulänglichkeiten, wie etwa die Trunksucht des Luxemburgers, oder aber die Schwäche der eigenen Machtbasis, womit das Scheitern des Wittelsbachers begründet wurde, vermag uns jedenfalls heute nicht mehr zu überzeugen, zumal viele Fürsten in anderen Landschaften, in Bayern und Österreich, um Musterbeispiele zu nennen, damals auch nicht ihr Ansehen wahren konnten<sup>6)</sup>. So kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Menschen um 1400 chaotische Entwicklungen weniger als den Druck ihrer Obrigkeit fürchteten – eine Mentalität dieser Art könnte auch den Konziliarismus begünstigt haben<sup>7)</sup> –, daß aber im Gegensatz dazu mit Beginn des 16. Jahrhunderts die Monarchen, auch wenn sie Gewalt ausübten, hingenommen und ertragen wurden. Zuletzt durften bekanntlich die Regenten sogar in Glaubenssachen entscheiden. Doch bis zu diesem Endpunkt war der Weg, den wir nun eine gute Strecke verfolgen wollen<sup>8)</sup>, weit und mühevoll.

Ehe wir aber diese Vorgänge ein wenig durchleuchten und mit groben Umrissen zeichnen (eine gründlichere Darstellung des Geschehens ist wegen der gebotenen Kürze nicht möglich), müssen wir doch einige grundsätzliche Einstellungen vom Beginn des 15. Jahrhunderts in Erinnerung rufen, müssen wir Programme und Ansichten berühren, die derzeit meistens in Zusammenhang mit den vieldiskutierten Krisen dieser Epoche erörtert werden<sup>9)</sup>. Die jüngsten dazu geschriebenen Arbeiten zeichnen das Zeitalter behutsam, vermeiden die früher so beliebt gewesene grelle Darstellung des Niedergangs, betonen aber auch die Unsicherheit der

5) Vgl. dazu den Beitrag von F. GRAUS in diesem Band.

6) ZÖLLNER, Geschichte Österreichs S. 160ff. Th. STRAUB, Bayern im Zeichen der Teilungen und der Teilherzogtümer, in: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. von Max Spindler, Bd. 2, 1966, S. 185ff.

7) Die inzwischen fast unübersehbar gewordene Literatur ist zusammengefaßt und kritisiert von MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 153ff. Neuerdings auch H. J. SIEBEN, Die Konzils Idee des lateinischen Mittelalters, 1983.

8) Grundlegend G. KOLLER, *Princeps in ecclesia*. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, Archiv für österreichische Geschichte 124, 1964. Dazu P. UIBLEIN, Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423 bis 1428, *Fontes rer. Austriacarum* II/84, 1984.

9) F. GRAUS, Das Spätmittelalter als Krisenzeit, *Mediaevalia Bohemica*, Supplementum 1, 1969. Dazu MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 118ff. Ferner: Europa 1400, Die Krise des Spätmittelalters. Hg. von F. Seibt und W. Eberhard, 1984.

spätgotischen Menschen und sehen in deren Richtungslosigkeit das Wesentliche<sup>10</sup>). Ohne an der Berechtigung dieser Auffassung zweifeln zu wollen, möchte ich doch zwei Faktoren, die für unsere Thematik tragende Bedeutung haben, herausgreifen und kritisieren. Ich glaube, daß die Generationen um 1400 auf manchen Gebieten doch sehr klare Vorstellungen hatten, für die nicht zuletzt die Thesen der großen Konzilien repräsentativ sind, daß diese Grundsätze mit dem Zusammenbruch der Baseler Kirchenversammlung ihre Griffigkeit verloren, daß es aber doch gelingen könnte, einige dieser Leitmotive besser zu fassen. So soll der Versuch gemacht werden, diese Grundgedanken zu skizzieren.

Es sei daher zunächst die nach wie vor weit verbreitete Ansicht, die Monarchen hätten ihre Familienpolitik im Reich nicht immer mit hinreichender Rücksicht auf räumliche Gegebenheiten verfolgt, wie gelegentlich behauptet wird, in Frage gestellt<sup>11</sup>). Mit dem modernen Schlagwort »Hausmachtpolitik« wird das Vorgehen der Fürsten charakterisiert, die angeblich Land und Besitz erwarben, wo und wann immer sich eine Möglichkeit bot. Nun ist der Ausdruck nicht zeitgenössisch, da der Terminus »Haus« mit dem Bezug auf eine Familie erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts gewichtigen Inhalt bekam<sup>12</sup>), noch ist er geeignet, die vielen, mitunter sehr konträren Spielarten dynastischer Aktivitäten mit ihrer Vielfalt zu erfassen, zumal diese Terminologie im 19. Jahrhundert auch aufgegriffen wurde, um das Spätmittelalter in Bausch und Bogen abzuwerten. Dagegen gab es in jüngster Zeit berechtigte Einwände<sup>13</sup>).

Dieser Kritik wäre nun hinzuzufügen, daß die Herrscher des frühen 15. Jahrhunderts, obwohl sie sich den Anschein gaben, an der althergebrachten Reiseherrschaft festzuhalten, im Reich durchaus Verständnis für räumliche Gegebenheiten entwickelten. So darf an die lange, in den Jahrzehnten vor 1400 aufkommende Diskussion zur Organisation der Reichskreise erinnert werden, in deren Rahmen vorerst immer eine Viertelung des Imperiums vorgesehen war. Es verstand sich von selbst, daß an jener Stelle ein fixer Mittelpunkt einzurichten war, wo diese Viertel aufeinandertrafen. Sippenegoismen können wir bei diesen Diskussionen noch nicht feststellen<sup>14</sup>). Zwar wurden diese Vorschläge nie realisiert, aber sie lassen doch das Gefühl für

10) F. SEIBT, Zu einem neuen Begriff von der Krise des Spätmittelalters, in: Europa 1400 (vgl. Anm. 9), S. 15 ff.

11) Vgl. etwa H. RÖSSLER und G. FRANZ, Hausmacht, in: H. Rössler und G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, 1958, S. 400 ff. Zu dem neuerdings angeschnittenen Problem der Teilungen – MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 34 ff. – vgl. R. HÄRTEL, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift Friedrich Hausmann. Hg. von H. Ebner, 1977, S. 179 ff.

12) Wegweisend A. LHOTSKY, Was heißt »Haus Österreich«?, in: A. LHOTSKY, Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, 1970, S. 344 ff. Dazu neuerdings H. KOLLER, Zur Herkunft des Begriffs »Haus Österreich«, in: Festschrift Berthold Sutter. Hg. von G. Kocher und G. D. Hasiba, 1983, S. 277 ff. E. ZÖLLNER, Formen und Wandlungen des Österreichbegriffes, in: E. ZÖLLNER, Probleme und Aufgaben der österreichischen Geschichtsforschung, 1984, S. 13 ff. (Nachdruck eines 1965 erschienen Aufsatzes).

13) E. SCHUBERT, König und Reich, Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, 1979, S. 91 ff.

14) A. K. MALLY, Der österreichische Kreis in der Exekutionsordnung des Römisch-deutschen Reiches, 1967. P.-Ch. STORM, Der Schwäbische Kreis als Feldherr, 1974, S. 21 ff. F. MAGEN, Die Reichskreise in der Epoche des dreißigjährigen Krieges. Ein Überblick, ZHistF 9, 1982, S. 409 ff.

die Bedeutung des Raumes erahnen. Davon wandte man sich erst im späteren 15. Jahrhundert ab, als Maximilian I. die Herrschaftsbereiche der Dynastien als gegeben hinnahm und eine auf weite Strecken unglückliche Aufgliederung propagierte, um seinen eigenen sehr zersplitterten Erbländen eine Sonderstellung zu verschaffen<sup>15)</sup>.

Nach diesem Befund ist die Hausmachtspolitik mit ihrem Unverständnis für Entfernungen und ihrer Überbewertung dynastischen Besitzes wohl erst das Ergebnis einer Einstellung, die frühestens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre Anhänger fand. Der Ausblick auf das Ringen um Reichskreise vor und nach 1400 zeigt uns ferner, daß mit dem vereinfachenden und schummerigen Begriff »Hausmachtpolitik«, wenn er ohne Differenzierung für das gesamte Spätmittelalter angewandt wird, die Eigenständigkeit von Vorgängen und Planungen aus dem frühen 15. Jahrhundert übersehen wird. Da aber für unsere Thematik gerade der später dann einsetzende Wandel von Vorstellungen und politischen Zielen ausschlaggebend ist, dürfen wir die bis jetzt üblichen Vereinfachungen nicht hinnehmen.

Es fällt nun nicht schwer, aus den Handlungen der Reichsoberhäupter im frühen 15. Jahrhundert die Tendenz nach einem moderneren Zentralismus und die Förderung einer bestimmten Landschaft zu erschließen. Es darf auch angemerkt werden, daß im Gegensatz dazu dann Kaiser Maximilian I., nicht zuletzt wegen des burgundischen Besitzes, sein Programm in seiner räumlichen Ausrichtung mehrmals wechselte; als er starb, blieb offen, ob er in den Niederlanden oder in Tirol, in Österreich oder einer Reichsstadt beheimatet gewesen war<sup>16)</sup>. Für seine Vorgänger gab es darüber keine Zweifel. Sie blieben einem Konzept und ihrer Heimat durchweg treu<sup>17)</sup>. Daher geht es auch nicht an, die Orientierung König Ruprechts von der Pfalz auf sein Stammland als Folge einer Schwäche zu interpretieren. Er wollte sicherlich dem Reich am Mittelrhein einen Schwerpunkt einräumen. Ziehen hat längst auf die Bedeutung dieser Gegend hingewiesen<sup>18)</sup>, und zuletzt haben Laufs, Moraw und Schubert, um einige zu nennen, an Bemühungen erinnert, die Landschaften der Reichsmittle als tragenden Machtkomplex auszubauen<sup>19)</sup>. Zwar ist nicht zu übersehen, daß die Pfalzgrafen bei Rhein hauptsächlich an der

15) Vgl. dazu H. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Bd. 2, 1975, S. 396ff. P. MORAW, Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Hg. von K. G. A. Jeserich, H. Pohl, G.-Ch. von Unruh. Bd. 1, 1983, S. 60ff. H. ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555, 1984, S. 145ff.

16) Dazu zuletzt H. WIESFLECKER, Maximilian I. (1486–1519), in: Kaisergestalten (vgl. Anm. 3), S. 332ff.

17) Vgl. etwa H. KOLLER, Sigismund (1410–1437), in: Kaisergestalten (vgl. Anm. 3), S. 277ff. Allenfalls wäre mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der König vor 1419, solange sein Bruder Wenzel noch lebte und in Prag residierte, auch andere Pläne hegte, wie sein Wunsch, den Römer in Frankfurt auszubauen, vermuten lassen könnte. Vgl. dazu Deutsche Reichstagsakten, Bd. 7, hg. von D. KERLER, 1877, S. 141, n. 99. Im allgemeinen stützte sich aber Siegmund vorerst – wohl gegen seine Zukunftspläne – auf Ungarn. Vgl. dazu oben Anm. 4.

18) E. ZIEHEN, Frankfurt, Reichsreform und Reichsgedanke, 1486–1504. Historische Studien 371, 1940.

19) A. LAUFS, Reichsstädte und Reichsreform, ZRG Germ. Abt. 84, 1967, S. 172ff. P. MORAW, Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, Hess. Jahrbuch f. Landesgeschichte 26, 1976, S. 43ff. DERS., Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, Blätter f. dt. Landesgeschichte 112, 1976, S. 123ff. E. SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., Blätter f. dt. Landesge-

Feindschaft ihrer unmittelbaren Nachbarn scheiterten, nicht zuletzt an der Gegenwehr der Erzbischöfe von Mainz, aber im Prinzip waren sich die Machträger des Raumes sogar mit den Städten, vor allem mit Frankfurt, einig, daß ihnen eine führende Bedeutung und zentrale Funktion im Imperium zukomme.

Dem stand als diskutabile Alternative die Absicht der Luxemburger entgegen, Böhmen als Kernland des Reiches einzurichten<sup>20)</sup>, doch wurde auch diese Tendenz oft verschleiert. Wie schwer es fällt, diese Politik zu fassen und aufzudecken, beweist die Tatsache, daß auch der rührige Vertreter dieser Familie, der seit 1410 im Reich regierende Siegmund, seine Vorstellungen nie offen äußerte<sup>21)</sup>. Es ist kein Zufall, daß ein grundlegender, von Johannes Schele, Bischof von Lübeck, 1433/34 auf dem Konzil zu Basel verfaßter Traktat, in dem klar gesagt wird, Böhmen müsse die Basis eines reformierten Kaisertums sein – und diese Textstelle wurde von dem Luxemburger höchstpersönlich redigiert, – geheim blieb und erst in unserem Jahrhundert entdeckt wurde<sup>22)</sup>. Auch sollte mehr beachtet werden, daß für die Habsburger noch im 16. Jahrhundert Prag oft wichtiger als Wien war. Doch damit haben wir unseren Beobachtungszeitraum verlassen, und so mag dieses Problem auf sich beruhen.

Neben diesem Gegensatz der Kräfte des Mittelrheins und der Könige von Böhmen bekam mit Kaiser Friedrich III. noch ein anderes Land Gewicht, das wir berücksichtigen müssen, nämlich Österreich. Nun wurde bekanntlich diese Schwerpunktbildung schon von den Zeitgenossen beanstandet und wird auch von der modernen Forschung kritisiert<sup>23)</sup>. Es kann auch tatsächlich keinen Zweifel geben, daß die langen Aufenthalte des Kaisers in Wiener Neustadt, Graz und Wien und die Präsenz des Hofes an diesen Orten für die Entwicklung im Reich ungünstig waren. Doch muß in Zukunft auch mehr bedacht werden, daß der Habsburger sich erst nach seiner Kaiserkrönung im Jahre 1452 konsequent in den Ostalpenraum zurückzog, ohne daß wir derzeit schon sagen können, weshalb er dieser Inaktivität verfiel<sup>24)</sup>. Nach seiner Königswahl (1440) war er aber ganz im Gegenteil ein sehr eifriger Regent<sup>25)</sup>, und die bereits 1439 entwickelte Österreichideologie war ursprünglich gar nicht für die Landschaft um Graz und Wien vorgesehen, sondern stammt sicherlich aus Vorderösterreich, also aus dem Südwe-

schichte 114, 1978, S. 865 ff. DERS., König und Reich S. 66 ff. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450, 1983, S. 19 ff.

20) P. MORAW, Zur Mittelpunktfunktion Prags im Zeitalter Karls IV., in: Europa Slavica – Europa Orientalis, Festschrift für Herbert Ludat, hg. von K.-D. Grothusen und K. Zernack, 1980, S. 445 ff.

21) KOLLER, Sigismund S. 297 f.

22) Concilium Basiliense, Bd. 8, 1936, S. 127. Vgl. dazu ebenda S. 17.

23) SCHMIDT, Friedrich III. S. 301 f. mit Berufung auf Aeneas Silvius Piccolomini. Vgl. dazu auch G. GÄNSER, Landesfürstliche Beamte zur Zeit Andreas Baumkirchers, in: Andreas Baumkircher und seine Zeit, Wissenschaftl. Arbeiten aus dem Burgenland 67, 1983, S. 183 ff. Das hier gefällte Urteil über die Kanzleibeamten muß aber wohl revidiert werden. Vgl. dazu H. KOLLER, Neuere Forschungen zur Epoche Kaiser Friedrichs III., Veröffentlichungen des Verbandes Österr. Geschichtsvereine 23, 1984, S. 44.

24) KOLLER, Forschungen S. 44 ff.

25) SCHMIDT, Friedrich III. S. 307 ff.

sten des Reichs, und war für diesen Raum gedacht<sup>26</sup>). Hier in Vorderösterreich ließ sich der Habsburger auch nach seiner Krönung 1442 besonders feiern<sup>27</sup>). Damals funktionierte auch noch das Baseler Konzil als Kristallisationspunkt der Christenheit, und so war es durchaus sinnvoll, wenn das Reichsoberhaupt im Südwesten eine neue Machtbasis anstrebte. Die wenig später von den Eidgenossen erfochtenen Siege zerstörten dieses Programm<sup>28</sup>). Das Ausweichen nach Wien oder Wiener Neustadt war demnach eine Notlösung, die wohl kaum in jener Form vorerst vorgesehen war, wie sie dann nach 1450 zustandekam. Unter diesen Gegebenheiten kann gegen Kaiser Friedrich III. zwar der Vorwurf erhoben werden, er hätte seine Ziele nicht erreicht, und das ist nicht zu bestreiten, doch zog er sich nicht in die Steiermark zurück, er wurde in diese Landschaft gedrängt<sup>29</sup>).

Die Feststellung, daß das Reich ohne Hauptstadt gewesen sei<sup>30</sup>), darf uns jedenfalls nicht zu der These verführen, die Könige und Kaiser des frühen 15. Jahrhunderts hätten sich nicht um eine Zentrale bemüht. Auch darf die seichte Verwendung des Begriffs Hausmachtspolitik nicht in den Vorwurf ausarten, die Reichsoberhäupter hätten sich aus Indolenz und Trägheit nur um ihre Stammlande gekümmert. Alle Maßnahmen dieser Art hatten im frühen 15. Jahrhundert ihre guten Gründe, und so führten die einzelnen Regionen und nicht nur die jeweils dominierenden Dynastien einen erbitterten, aber durchaus berechtigten Kampf um den Aufbau eines festen und ständigen Mittelpunkts im Reich. Es war zwar unheilvoll, daß diese Auseinandersetzungen nie entschieden wurden und die Wortführer der verschiedenen Räume keine Kompromißbereitschaft zeigten. Doch die Klage, die Könige und Fürsten hätten die Entwicklung nicht verstanden und Deutschland sei nach 1400 in seinen Regierungsformen rückständig gewesen, ist nicht berechtigt. Die Notwendigkeit, eine moderne Verwaltung zu schaffen und auszubauen, wurde von den Reichsoberhäuptern nach 1400 sicherlich erkannt<sup>31</sup>).

Dagegen dürfte ein anderer Faktor, eine andere Grundeinstellung die Entwicklung stärker gehemmt haben: das Armutsideal, das von der modernen Forschung für diese Zeit zu wenig beachtet wird<sup>32</sup>), das aber die auf dem Gebiete der Finanzen notwendigen Reformen erschwerte und mitunter sogar völlig unterband<sup>33</sup>). Der abermalige Durchbruch dieser Geisteshaltung, die zunächst im 13. Jahrhundert bedeutsam geworden war, aber dann an Kraft verloren hatte, hängt zweifellos mit dem Aufschwung einer Reformwelle zusammen, die auf den großen Konzilien

26) KOLLER, »Haus Österreich« S. 285 ff.

27) J. SEEMÜLLER, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, *MIÖG* 17, 1896, S. 650.

28) H. BERGER, Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik, 1978, S. 115 ff.

29) SCHMIDT, Friedrich III. S. 301 f.

30) W. BERGES, Das Reich ohne Hauptstadt, in: *Das Hauptstadtdproblem in der Geschichte*, Festgabe Friedrich Meinecke, *Jahrbuch f. Geschichte des Deutschen Ostens* 1, 1952, S. 1 ff.

31) Vgl. dazu MORAW, *Organisation* S. 33 ff.

32) In der modernen Literatur wird das Hauptaugenmerk auf die Armut als soziale Not gerichtet, das Armutsideal wird zunehmend übersehen. Eine gute Übersicht und erschöpfende Literaturangaben bietet K. ELM unter dem Stichwort Bettelorden, in: *Lexikon des Mittelalters* 1, 1980, S. 2088 ff.

33) SCHUBERT, *König und Reich* S. 147 ff. E. ISENMANN, *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, *ZHistF* 7, 1980, S. 1 ff.

von Konstanz und Basel wirksam geworden war<sup>34</sup>). Wie vorweggenommen werden kann, läßt schon ein kurzer Blick auf die Geschichte des Finanzwesens erkennen, daß es offensichtlich unter dem Einfluß dieser Kirchenversammlungen in Italien und Deutschland nicht glückte, Steuern und Einnahmen zu regulieren oder gar zu reformieren und dabei zu erhöhen. Die Ursachen dafür sind deutlich, sobald man Grundsätze und Vorschläge der Synoden nachliest. Es dominierte hier der Wunsch, die Zustände des ursprünglichen Christentums und der alten Kirche wiederherzustellen, die noch ohne Geld ausgekommen war. Es wird daher nicht nur die Bedürfnislosigkeit der Mächtigen verherrlicht und werden alle deren Geldforderungen zunächst einmal grundsätzlich abgelehnt, es wird auch ständig Klage über Habsucht und Geiz geführt, es wird der Vorwurf von Simonie immer wieder erhoben<sup>35</sup>) und die gesamte Geldwirtschaft in Mißkredit gebracht<sup>36</sup>).

Diese Einstellung ist auch in Böhmen anzutreffen, wo sie von Johannes Hus vertreten und vorgelebt wird. Sie hat aber auch auf den Konzilien ihre Anhänger, die der Habsucht und der Simonie den Kampf angesagt hatten – zu Basel hat sich schon das erste der Reformdekrete im Jahre 1435 ausdrücklich dagegen gewandt<sup>37</sup>). Doch nicht nur die Eiferer auf der Kirchenversammlung<sup>38</sup>), auch andere treten für ein radikales Armutsideal ein, und die »Reformation Kaiser Siegmunds«, die wegen ihrer modernen Ansichten in der Gegenwart oft gepriesen wird<sup>39</sup>) und die nicht zuletzt verlangt, daß die Macht des Kaisers gefördert und vergrößert werden solle, spricht sich für den mittellosen Herrscher aus<sup>40</sup>).

Die Auswirkungen dieser Grundhaltungen sind im frühen 15. Jahrhundert überall nachzuweisen. So wurden etwa in Deutschland, wo der Einfluß der Konzilien besonders stark war, die Residenzen kaum erweitert. Es sei nur daran erinnert, daß Kaiser Friedrich III., von geringfügigen Modernisierungen abgesehen, mit den hochmittelalterlichen Burgen zu Wien und Wiener

34) GILL, Konstanz S. 114ff., und 233ff. Zum Stand der Forschung vgl. MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 147ff. DERS., Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte, 1985.

35) Vgl. dazu etwa Concilium Basiliense 8, S. 110ff., 130ff. und 135. Die ausführlichste – und viel zu weit reichende – Definition der Simonie bietet, soviel mir bekannt ist, Bruder Berhold in seiner »Rechtssumme«. Vgl. dazu Die »Rechtssumme« Bruder Berholds, Untersuchungen I. Hg. von M. HAMM und H. ULM-SCHNEIDER, 1980.

36) Vgl. dazu MORAW, Organisation S. 42ff. Ein sachliches Urteil fällt bereits F. BAETHGEN, Deutschland und Europa im Spätmittelalter, 1968, S. 133. Zum Problem vgl. neuerdings auch: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert. Hg. von I. MIECK, 1984.

37) GILL, Konstanz S. 240ff.

38) Vgl. dazu MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 76ff.

39) Die ältere Literatur ist zusammengefaßt und kritisiert von L. GRAF ZU DOHNA, Reformatio Sigismundi, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 4, 1960. Dazu neuerdings: Reformatio Sigismundi, mit einem Nachwort von U. ALTMANN, 1979. H. BOOCKMANN, Zu den Wirkungen der »Reform Kaiser Siegmunds«, in: Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Hg. von B. Moeller, H. Patze und K. Stackmann. Red. von L. Grenzmann, 1983, S. 112ff. mit erschöpfenden Literaturangaben.

40) Monumenta Germaniae Hist., Staatsschriften Bd. 6, 1964, S. 238ff.

Neustadt das Auslangen finden mußte<sup>41</sup>). Seine unmittelbaren Vorgänger im Reich hatten noch weniger gebaut<sup>42</sup>). Auch sei vermerkt, daß die Pragpolitik Siegmunds von den Fürsten und allen anderen Untertanen wahrscheinlich mit dem Hintergedanken toleriert worden war, es könne auf diese Weise Geld gespart werden. Schele hat jedenfalls dieses Argument vorgebracht<sup>43</sup>). Und endlich ist noch aufschlußreich, daß der Luxemburger in Konstanz bei den Augustiner-Eremiten und in Basel vermutlich bei den Dominikanern abstieg<sup>44</sup>). Diese Klöster entsprachen kaum dem Lebensstil des Herrschers, wiesen ihn aber als idealen Regenten aus, der mittellos war und dem Armutsideal ergeben. Diese ganz allgemein nachzuweisende Aversion gegen das Geld liefert uns aber auch die beste Erklärung, weshalb Siegmund finanzielle Probleme immer wieder zur Seite schob, oft übergehen mußte, aber auch übergehen konnte<sup>45</sup>).

Nach dem Niedergang des Baseler Konzils änderten sich die Denkweisen. Friedrich III. hatte keine Bedenken, Geld zu beschaffen, und bangte deshalb kaum um sein Seelenheil, obwohl er von religiösen Vorstellungen und Überlegungen weitaus mehr als seine unmittelbaren Vorgänger abhängig war<sup>46</sup>). Die Auffassungen der Christen wandelten sich offensichtlich. Die Überzeugung, Reichtum sei nicht sündhaft, sondern sogar Kennzeichen göttlicher Gnade, wie man dann später glaubte, dürfte sich jedoch schon im späteren 15. Jahrhundert allmählich durchgesetzt haben und bildete die Voraussetzung für das reiche Kulturschaffen, das dann die Epoche der Renaissance auszeichnete. Auch wurde erst jüngst wieder betont, daß Geldgeschäfte, die lange aus religiösen Gründen den Juden überlassen worden waren, nach 1450 in steigendem Maße auch von Christen übernommen werden konnten<sup>47</sup>). Doch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war die Utopie und der Wunsch, es könne auf die Geldwirtschaft verzichtet werden, noch nicht aufgegeben, das Ideal des Lehenswesens oder des Lehensstaates, wie wir vielleicht sogar schon sagen sollten, blieb in antiquierter Form lebendig und verlor nur langsam seine Anhänger.

Diese Einstellung trug auch dazu bei, daß die Kriege gleichfalls im Reich keinen Anstoß zu einer andauernden Modernisierung gaben. Das Heerwesen, in späterer Zeit oft wichtiger

41) Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt, (Ausstellungs-Katalog), Katalog des N.Ö.-Landesmuseums, NF 29, 1966. H. KÜHNEL, Die Hofburg, Wiener Geschichtsbücher. Hg. von P. Pötschner. Bd. 5, 1971, S. 19ff.

42) KOLLER, Forschungen S. 50ff. Zur Thematik vgl. auch P. M. LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III. (1440–1493) und die »Regesta Friderici III.«, Jahrbuch der Universität Salzburg 1979–1981, 1982, S. 127ff.

43) Concilium Basiliense 8, S. 127. Analog dazu auch MG Staatsschriften 6, S. 60ff., wo der päpstliche Zentralismus mit dem Argument von Sparmaßnahmen befürwortet wird.

44) Als die Reformgespräche geführt wurden, weilte der König bei den Augustiner-Eremiten; J. F. BÖHMER- W. ALTMANN, Regesta Imperii 11 (= Die Urkunden Kaiser Sigmunds [1410–1437], 1896–1900), n. 2037d. Zu den anderen Quartieren in Konstanz vgl. BÖHMER-ALTMANN n. 1375c, 1408a. Das Baseler Quartier ist nur aus Verhandlungen zu erschließen. Vgl. dazu Deutsche Reichstagsakten, Bd. 11. Hg. von G. BECKMANN, 1898, Register. Zur Problematik vgl. auch BÖHMER-ALTMANN n. 10751a.

45) KOLLER, Sigismund S. 291f.

46) KOLLER, Forschungen S. 45ff. SCHMIDT, Friedrich III. S. 329f.

47) Dazu M. J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr, Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14, 1981.

Ansatz zur Weiterentwicklung fürstlicher und staatlicher Macht, blieb im Spätmittelalter in Deutschland bis zur Zeit Kaiser Maximilians I. bedeutungslos<sup>48)</sup>. Bekanntlich haben die Hussitenkriege wohl manche Anregungen, aber keine wesentlichen Reformmaßnahmen erzwingen können<sup>49)</sup>. Nach wie vor gab man sich der Hoffnung hin, mit Hilfe hochmittelalterlicher Kreuzzugsideologie siegreich sein zu können<sup>50)</sup>. Auch den Habsburgern glückte es nicht, die Türkengefahr für die Erneuerung des Reiches und der kaiserlichen Macht zu nutzen<sup>51)</sup>. Von geringen Teilerfolgen abgesehen, die wir später noch kurz streifen werden<sup>52)</sup>, war kein Fortschritt zu erzielen.

Die für dieses Gebiet besonders folgenschwere Ablehnung aller Geldforderungen und Geldgeschäfte wurde durch einen weitverbreiteten Friedenswillen zusätzlich gestützt, der sich ebenfalls auf das Christentum berief. Um den dabei aufkommenden Wunschvorstellungen besser entsprechen zu können und die Erwartungen auf das Ende aller Kriege zu steigern, verfiel man sogar auf den Ausweg, die nach wie vor zahlreichen Auseinandersetzungen zu verniedlichen und damit aus dem Bewußtsein zu verdrängen. In vielen einschlägigen Dokumenten wurden deshalb die Worte »Krieg« und »Fehde« vermieden, es wurde von Händeln und Streit gesprochen<sup>53)</sup>. Dem Wortlaut vieler Quellen ist oft gar nicht zu entnehmen, ob nur ein Prozeß mit Anwälten geführt wurde oder ob es zu blutigen Auseinandersetzungen kam. Viele der schweren Kämpfe wurden ferner mit dem leichter zu ertragenden Ausdruck »Fehde« verharmlost. So waren auch die Kirchenväter des Baseler Konzils stolz auf den Ausgleich, der mit den Hussiten geschlossen worden war<sup>54)</sup>, und in weiten Teilen des Reichs nahm man einfach nicht zur Kenntnis, daß damit die Lage in Böhmen noch lange nicht beruhigt war und die von den Hussiten verursachten kriegerischen Auseinandersetzungen zum Beispiel in Österreich nur

48) WIESFLECKER, Maximilian I. 2, S. 67 ff., 217 ff. ANGERMEIER, Die Reichsreform S. 164 ff. Dazu auch ISENMANN, Reichsfinanzen S. 1 ff.

49) SCHUBERT, König und Reich S. 187 ff. F. B. FAHLBUSCH, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert, 1983, S. 232 ff. ANGERMEIER, Reichsreform S. 63 ff.

50) Vgl. dazu A. S. ATIYA, The Crusade in the Later Middle Ages, <sup>2</sup>1965. Doch müssen neben den Auseinandersetzungen mit den Osmanen auch andere Phänomene beachtet werden. Aus der dazu überreichen Literatur sei etwa verwiesen auf H. KOLLER, Der St.-Georgs-Ritterorden Kaiser Friedrichs III., in: Die geistlichen Ritterorden Europas. Hg. von J. Fleckenstein und M. Hellmann, Vorträge und Forschungen 26, 1980, S. 417 ff., S. PETRIN, Der österreichische Hussitenkrieg 1420–1434, Militärgeschichtliche Schriftenreihe 44, 1982.

51) Vgl. dazu WIESFLECKER, Maximilian I. 2, S. 151 ff.

52) Vgl. dazu unten S. 460 ff.

53) Zur Problematik und Begriffsgeschichte vgl. W. JANSSEN, Krieg, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Hg. von O. Brunner, W. Conze, R. Koselleck, Bd. 3, 1982, S. 567 ff. Zu wenig wird hier das Thema des »Heiligen Krieges« berührt, der nicht nur Grundlage für Kreuzzüge bildete, sondern auch jeden Christen verpflichtete, für Kirche und Gerechtigkeit jederzeit sich einzusetzen.

54) GILL, Konstanz S. 201 ff. Zu den Kämpfen, die hauptsächlich in Österreich als Folge der Hussitenkriege das Land belasteten, vgl. K. GUTKAS, Der Mailberger Bund von 1451, MIÖG 74, 1966, S. 51 ff. Zu den Auseinandersetzungen selbst vgl. zuletzt B. HALLER-REIFFENSTEIN, Kaiser Friedrich III. und Andreas Baumkircher, in: Andreas Baumkircher (vgl. Anm. 23) S. 63 ff., bes. S. 65 ff.

allmählich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausklangen. So fühlten sich die Theoretiker, die für eine Reform in Kirche und Reich eintraten, durchaus berechtigt, die Kriege als Sache des Reichsoberhauptes zu übergehen<sup>55</sup>), zumal das Konzil zu Basel gewillt war, wie schon angedeutet wurde, Auseinandersetzungen durch Verhandlungen beizulegen.

Wie weit zu diesem merkwürdigen Verhalten die damals rasch voranschreitende Entwicklung der Feuerwaffen beigetragen hat, ist schwer zu entscheiden<sup>56</sup>). Es ist aber zu vermuten, daß die Mehrzahl der führenden Persönlichkeiten kaum wissen konnte, was auf diesem Gebiet erfunden worden war. Die darüber existierende Literatur der Spätgotik konnte vor dem Zeitalter Maximilians I. keinen Einblick vermitteln<sup>57</sup>). Auch wegen dieses schlechten Informationsstandes mußte somit das Thema »Krieg« suspekt sein, da Veränderungen erwartet, aber beim besten Willen nicht vorhergesagt werden konnten. Vermehrt wurde die Verwirrung, da die Büchsenmeister in Zünften organisiert waren. Sie galten gar nicht als Soldaten oder Krieger, sondern waren für ihre Zeitgenossen nur Techniker, Erfinder und Künstler<sup>58</sup>). So war es unvermeidlich, daß Gelder, die für die Abwehr von Feinden eingehoben worden waren, für »Kunstwerke« ausgegeben wurden. Doch waren mit diesem »unvorhergesehenen« Verwendungszweck viele Untertanen nicht einverstanden. Damit waren aber wieder Gründe geliefert, die notwendigen und erbetenen Mittel zu verweigern.

Es blieb daher den Reformern in Deutschland – und damit kommen wir zum Kern unseres Themas – als Betätigungsfeld fast nur der Bereich des Rechtslebens, die Bemühungen um bessere Gesetze, wie sie vor allem in den Landfrieden immer wieder angestrebt wurden<sup>59</sup>), um ein geordnetes System der Sonderrechte und Privilegierungen, um korrekte Prozesse<sup>60</sup>) und um eine leistungsfähigere Verwaltung<sup>61</sup>). Wir könnten sogar vereinfachend behaupten, daß die

55) Vgl. etwa die antiquierten und banalen Vorschläge Scheles, *Concilium Basiliense* 8, S. 127f., dem auch die Reformation Kaiser Siegmunds, *MG Staatsschriften* 6, S. 240ff., folgt. Dieser Traktat tritt für eine Reform des Rittertums ein, will aber auch – und damit ist doch ein neuer Gedanke geäußert – die Friedenswahrung den Städten überlassen. Dazu auch H. KOLLER, *Die Aufgaben der Städte in der Reformatio Friderici* (1442), *HJb* 100, 1980, S. 198ff.

56) Dazu V. SCHMIDTCHEN, *Bombarden, Befestigungen, Büchsenmeister*, 1977. Neuerdings wurde erkannt, daß Kaiser Friedrich III. großes Interesse für Kriegstechnik hatte. W. MEYER, *Bewaffnung und Kriegstechnik*, in: *Andreas Baumkircher* (vgl. Anm. 23), S. 105ff. H. KOLLER, *Die Reformen im Reich und ihre Bedeutung für die Erfindung des Buchdrucks*, *Gutenberg-Jahrbuch* 1984, S. 117ff., bes. S. 121ff.

57) V. SCHMIDTCHEN, *Feuerwerksbuch von 1420, Feuerwerker- und Büchsenmeisterbuch, Feuerwerk-kunst*, in: *Die deutsche Literatur des Mittelalters, Verfasserlexikon*. Hg. von K. Ruh, Bd. 2, 1980, S. 728ff. DERS., (Pseudo-) Hartlieb Johannes, ebenda Bd. 3, 1981, S. 498ff.

58) SCHMIDTCHEN, *Bombarden* S. 176ff.

59) H. ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, 1966. DERS., *König und Staat im deutschen Mittelalter*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 117, 1981, S. 174ff.

60) *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493)*. Hg. von H. KOLLER, 1, 1982, S. 17, Anm. 37. Vgl. dazu auch F. BATTENBERG, *Die Gerichtsstandsprivilegien der deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451*, 2 Bände, *Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 12, 1983, S. 11ff.

61) MORAW, *Organisation* S. 35ff. DERS., *Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung*. Hg. von Gabriel Silagi, 35, 1984, S. 61ff.

sogenannte Reichsreform, um die immer wieder gerungen wurde, letzten Endes nur eine Rechtsreform war<sup>62</sup>). Dem entspricht auch das Geschehen in der Kirche. In der Diskussion um deren Verbesserung erschöpfte sich der Streit im frühen 15. Jahrhundert in der Frage, ob das Konzil über dem Papst stehe oder nicht. Tiefer gehende Probleme, wie sie dann im Zeitalter der Reformation aufgegriffen wurden, hat man lieber verdrängt<sup>63</sup>).

Wenn wir nun die Schwerpunkte der Reichsreform mit Hilfe schriftlicher Unterlagen erfassen wollen und dem Vorgehen Patzes folgen, der die Entwicklung des modernen Territorialstaates aus dem Einsetzen von neuem Geschäftsschriftgut verdeutlichte<sup>64</sup>), dann können wir nicht allzu viele Unterlagen anführen. Als nämlich nach seiner langen Reise durch Westeuropa König Siegmund zu Anfang des Jahres 1417 seine »Behörden« neu organisierte<sup>65</sup>), wurden nur zwei Behelfe geschaffen, die künftig der »Verwaltung« zur Verfügung stehen sollten: ein Reichsachtbuch und ein neuer Reichsregisterband – als Band F bezeichnet –, die beide heute in Wien verwahrt werden<sup>66</sup>). Das Achtbuch enthält nur knappe Eintragungen, gibt meistens nur an, an welchem Tag auf wessen Klage eine Person oder Institution geächtet worden war, und verrät, daß die Urteile in relativ großer Zahl zur gleichen Zeit, aber mit großen zeitlichen Abständen ergingen<sup>67</sup>). Das Register war dagegen wieder nur für Privilegien gedacht. Die Kanzlei dokumentierte demnach nur jene Schriftstücke, die bleibendes Recht setzten. Der Briefwechsel, der nach 1417 allerdings weder sehr intensiv noch sehr inhaltsreich war, fand am

62) Vgl. dazu MORAW, Organisation S. 60 ff. ANGERMEIER, Reichsreform S. 113 ff.

63) GILL, Konstanz S. 61 ff.

64) H. PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Hg. von H. Patze, Vorträge und Forschungen 13, 1970, S. 9 ff.

65) Vgl. BÖHMER-ALTMANN n. 2037d ff. Die durch die lange Reise bewirkte Zäsur in der Entwicklung wird allerdings meistens zu wenig beachtet. Vgl. etwa ANGERMEIER, Reichsreform S. 55 ff.

66) G. SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, MIÖG Ergbd. 3, 1890/94, S. 266 f. J. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, MIÖG Ergbd. 7, 1907, S. 53 ff. Dazu H. KOLLER, Das Reichsregister König Albrechts II., Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs Ergbd. 4, 1955, S. 13 ff. F. BATTENBERG, Gerichtsschreiberamt und Kanzlei am Reichshofgericht 1235–1451. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich Reihe B, Bd. 2, 1974, S. 79 ff.

67) Altmann nahm an, daß in jedem Falle Achtbriefe ausgestellt wurden – vgl. BÖHMER-ALTMANN S. IV, ferner n. 2923 ff. Zum Prozeßverlauf vgl. auch F. BATTENBERG, Von der Hofgerichtsordnung König Ruprechts von 1409 zur Kammergerichtsordnung Kaiser Friedrichs III. von 1471, in: F. BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11, 1981, S. 21 ff. Die Gleichförmigkeit und die große Zahl der an einem Tag ergangenen Ächtungen zwingt meines Erachtens zu dem Schluß, daß die Verfahren ganz in hochmittelalterlicher Manier geführt wurden, zumal die Anlage des Achtbuches von 1417 völlig den Vorschriften von 1235 entspricht. Demnach müssen die zusätzlichen Schriftstücke, die über die Angaben des Achtbuches hinaus uns noch bekannt sind, eher die Ausnahmen darstellen. Ferner wäre noch mehr zu beachten, daß die jüngeren Gerichtsbücher, wie jenes von 1467/1468 – vgl. LECHNER, Reichshofgericht S. 50 ff. – neben den Vermerken über Ächtungen auch bereits umfangreichere Angaben über weitaus sorgfältigere Verfahren enthalten. Der schon von Battenberg festgestellte Fortschritt könnte nach diesem Beleg größer gewesen sein, als die ältere Forschung noch vermutete.

Hofe des Luxemburgers keine größere Beachtung. Die Vorgangsweisen waren demnach eher primitiv, die Behelfe dürftig<sup>68)</sup>, und könnten mit ihrer Unzulänglichkeit die These von der Rückständigkeit des königlichen Verwaltungsapparates stützen<sup>69)</sup>. Es wird sich allerdings herausstellen, daß dieser erste Befund eingeschränkt werden muß, da positive Erscheinungen doch nicht fehlen.

Für viele Vorgänge – und dazu zählt auch der Machtanstieg des Königtums im 15. Jahrhundert – ist nämlich weniger die Perfektion und die Leistungsfähigkeit der Bürokratie als vielmehr der Inhalt, die Zahl und die Durchsetzbarkeit der königlichen Gebote wichtig. Die Qualität der Eintragungen und der Unterlagen ist nur ein Aspekt, den der Historiker zwar besonders schätzt, aber nicht überbewerten darf. Es war durchaus möglich, daß die Schriftlichkeit im Bereich der Regierungstätigkeit des Reichsoberhauptes stagnierte oder sogar bewußt zurückgehalten wurde, daß aber nichtsdestoweniger Ansehen und Gewalt des Königs zunahmen, wie auch umgekehrt eine Verbesserung der Verwaltung noch lange nicht eine entscheidende Sanierung der Zustände zur Folge haben muß, wie wir aus den Erfahrungen der Gegenwart nur zu gut wissen.

Ehe wir aber die beiden Kanzleibücher zum Anlaß nehmen, die Maßnahmen Siegmunds darzulegen und zu interpretieren, muß an eine grundlegende Aktion des Luxemburgers erinnert werden, der wie viele seiner Vorgänger und Nachfolger im Reich bald nach Regierungsbeginn mit einem Gewaltakt, der als Gerichtsverfahren deklariert worden war, einen gefährlichen Gegner niederrang und auf diese Weise für seine Autorität einen Präzedenzfall schuf, der die Zeitgenossen schreckte, beeindruckte und daher für das spätere Geschehen wichtig wurde. Taten dieser Art wurden immer gesetzt, hatten immer wieder Gewicht und reichen, wenn wir von älteren Maßnahmen absehen, über die wir in den meisten Fällen zu wenig erfahren, vom Prozeß Kaiser Friedrichs I. gegen Heinrich den Löwen und vom Kampf Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen bis weit in die Neuzeit hinein, als sich etwa der Kaiser durch Massenhinrichtungen böhmischer Adliger zu Prag im Sommer des Jahres 1621 Respekt verschuf. Doch wenn wir von diesem grauenhaften Spektakel absehen, dann ist nur das Vorgehen gegen Heinrich den Löwen mit seiner Tragweite voll erfaßt<sup>70)</sup>. Die Mehrzahl der Ereignisse dieser Art wird dagegen unterschätzt, und so wird auch die Machtdemonstration Siegmunds vom Jahre 1415 gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich, der mit größter Wirkung geächtet worden war, wenig beachtet, ist kaum hinreichend bekannt und

68) Vgl. dazu auch H. KOLLER, Registerführung und Kanzleireform im 15. Jahrhundert, *Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et historica* 3–4, 1971, S. 161 ff.

69) MEUTHEN, 15. Jahrhundert S. 32 ff. und 134 ff.

70) G. THEUERKAUF, Der Prozeß gegen Heinrich den Löwen. Über Landrecht und Lehenrecht im hohen Mittelalter, in: Heinrich der Löwe. Hg. von W.-D. Mohrmann, 1980, S. 217 ff. K. HEINEMEYER, Der Prozeß Heinrichs des Löwen, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 117, 1981, S. 1 ff. O. ENGELS, Zur Entmachtung Heinrichs des Löwen, in: *Festschrift für Andreas Kraus*. Hg. von P. Fried und W. Ziegler, 1982, S. 45 ff.

allenfalls in Werken der Regionalgeschichte besser dargestellt<sup>71</sup>). Was war nun damals vorgegangen?

Wir müssen etwas zurückblicken und erwähnen, daß neben Böhmen vor allem der Südwesten des Reichs ein Unruheherd war, wo die Eidgenossen, aber auch Rittervereinigungen und Städtebünde ein fühlbares Gegengewicht zur landesfürstlichen Macht bildeten, als deren Exponenten die Habsburger galten<sup>72</sup>). Als nun Herzog Friedrich IV. von Österreich im Rahmen neuer Teilungen innerhalb der Dynastie die sogenannten Vorlande mit Tirol als Machtbereich zugewiesen bekam und hier seine Ansprüche erhob, gab es bald Händel. Die Kontrahenten des Herzogs, Adel und Städte, suchten Rückhalt bei Siegmund, und so kam der Herzog in offenen Gegensatz auch zum König<sup>73</sup>). Diese Streitigkeiten sollten zurückgestellt werden, als 1413 das Konzil zu Konstanz ausgehandelt und dazu eingeladen wurde. Wegen dieser Versammlung hätten die Hoheitsträger des Bodenseeraumes ihre Kämpfe einzustellen gehabt. Tatsächlich beruhigte sich im Südwesten des Reiches die Lage für kurze Zeit, doch waren deshalb die Spannungen nicht beseitigt<sup>74</sup>).

Die historiographischen Quellen wissen und erzählen wenig. Aus dem urkundlichen Material erfahren wir aber doch bemerkenswerte Einzelheiten. So nutzte Siegmund schon die Einberufung des Konzils, um indirekt Machtansprüche zu stellen und um der Allgemeinheit seine Auffassung vom königlichen Funktionsbereich zu verdeutlichen. Er fühlte sich berechtigt, bereits am 30. Oktober 1413 als Reichsoberhaupt zur Kirchenversammlung nach Konstanz einzuladen<sup>75</sup>). Dem Papst Johannes (XXIII.) blieb nur mehr Gelegenheit, nachträglich mit Verspätung – am 9. Dezember – eine analoge Bulle auszusenden<sup>76</sup>). Damit hatte sich der Luxemburger bereits vor der Umwelt als Herr des Konzils ausgewiesen. Doch ging Siegmund noch einen Schritt weiter, als er Papst Gregor XII. nach Konstanz bat, allerdings den Zeitgenossen die Entscheidung überließ, ob das Schreiben eine Einladung oder eine Vorladung war. Ein mißtrauischer Beobachter mußte aber auf alle Fälle vermuten, daß der König dank dieses Dokumentes sich auch berechtigt fühlte, Richter über einen Papst sein zu können<sup>77</sup>).

Nicht zuletzt wegen dieser Aktivität Siegmunds konnte Papst Johannes (XXIII.) Rückhalt bei anderen Kräften und Verbündete gesucht haben. Die Quellen schweigen abermals und

71) Vgl. etwa B. BILGERI, *Geschichte Vorarlbergs* Bd. 2, 1974, S. 177ff., der allerdings allzusehr der tendenziösen Darstellung Richentials vertraut. Die Zusammenhänge sind richtig gesehen von J. RIEDMANN, *Geschichte Tirols*, 1982, S. 69f., der aber seine Ausführungen drängen mußte.

72) Vgl. die Übersicht bei W. SCHAUFELBERGER, *Spätmittelalter*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* Bd. 1, 1972, S. 271ff.

73) Dazu O. STOLZ, *Geschichte des Landes Tirol*, 1955, S. 482ff. Neuerdings auch H. SCHULER-ALDER, *Reichsprivilegien und reichsdienste der eidgenössischen orte unter könig Sigmund, 1410–1437*, 1985.

74) BERGER, *Zürichkrieg*, S. 8ff.

75) BÖHMER-ALTMANN n. 773.

76) GILL, *Konstanz* S. 49.

77) BÖHMER-ALTMANN n. 774. Vgl. dazu H. ZIMMERMANN, *Die Absetzung der Päpste auf dem Konstanzer Konzil*, in: *Das Konzil von Konstanz*. Hg. von A. Franzen und W. Müller, 1964, S. 113ff.

überliefern lediglich, daß Herzog Friedrich IV. von Österreich, als Siegmund gerade seine Krönung zu Aachen nachholte<sup>78)</sup>, Kontakte zu Johannes anknüpfte, daß dieser dann über österreichisches Gebiet nach Konstanz reiste und sich bei dieser Gelegenheit mit dem Habsburger verbündete<sup>79)</sup>. Damit hatte der Herzog die Rolle eines Schutzherrn der Kirchenversammlung übernommen und hatte jenen Papst an den Bodensee geleitet, der als Oberhaupt der Christenheit – so wurde wenigstens zunächst angenommen – auch akzeptiert werden könnte<sup>80)</sup>. Der Luxemburger war als Förderer des Konzils überspielt.

Der König muß aber diese Entwicklung vorausgesehen haben. Er suchte jedenfalls sehr früh Unterstützung bei den Gegnern des Habsburgers und fand Verständnis bei einigen Städten, wie z. B. bei Zürich, Solothurn und dann noch in Bern<sup>81)</sup>. Worüber damals im einzelnen verhandelt wurde, ist abermals unbekannt. Belegt ist aber, daß Papst Johannes bereits zu Beginn des Jahres 1415 das Vertrauen des Konzils verlor<sup>82)</sup>, daß damit auch der Österreicher seinen Einfluß einbüßte und der Plan gefaßt wurde, Johannes solle mit Hilfe des Herzogs das Konzil verlassen und auf habsburgischem Gebiet Zuflucht suchen. Damit wäre die Kirchenversammlung in ihrer Existenz bedroht gewesen, und der Papst hätte die Möglichkeit gehabt, die Initiative wieder an sich zu reißen und die Konzilsväter sich unterzuordnen. Von diesen Absichten konnte nur die erste Phase verwirklicht werden: Am 20. März 1415 flüchtete Johannes aus Konstanz<sup>83)</sup>.

Das Konzil wurde tatsächlich von Panik ergriffen und fürchtete um seinen Bestand<sup>84)</sup>. Doch Siegmund zeigte sich als Herr der Lage. Er verhinderte eine überstürzte Abreise der Versammelten, machte schon am 21. März Herzog Friedrich IV. allein für alles verantwortlich und konzentrierte die Feindschaft aller Konziliaristen auf den Österreicher, der bald isoliert war<sup>85)</sup>. Gleichzeitig wurden die Eidgenossen mobilisiert; zwei Tage später, am 23. März 1415, wurde Bern mit weitreichenden Privilegien ausgestattet<sup>86)</sup>. Binnen einer Woche muß sich der Luxemburger seiner Sache schon ganz sicher gewesen sein. Er konnte es jedenfalls wagen, ohne hinreichende Unterstützung der Fürsten, aber auch ohne Ladung und ohne jeden Ansatz zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren, den Habsburger am 30. März zu ächten<sup>87)</sup>. Schnelligkeit und Brutalität der Vorgangsweise erinnern an den »Prozeß« gegen Hus, der wenige Monate später angeklagt und hingerichtet wurde.

78) BÖHMER-ALTMANN n. 1278a. Deutsche Reichstagsakten. Bd. 7. Hg. von D. Kerler, 1877, S. 244 ff.

79) C. W. BRANDIS, Tirol unter Friedrich von Österreich, 1823, S. 76 ff., Urk. n. 80 (S. 388 ff.). J. EGGER, Geschichte Tirols. Bd. 1, 1872, S. 476 f. Vgl. auch oben Anm. 71. Die Vereinbarungen zwischen Papst und Herzog wurden aber nicht durch zweiseitige Verträge, sondern durch ein päpstliches Privileg abgeschlossen.

80) GILL, Konstanz S. 50 ff.

81) BÖHMER-ALTMANN n. 994 ff. Berger, Zürichkrieg S. 8 ff.

82) GILL, Konstanz S. 55 ff.

83) BÖHMER-ALTMANN n. 1504b.

84) GILL, Konstanz S. 57 ff.

85) BÖHMER-ALTMANN n. 1508a.

86) BÖHMER-ALTMANN n. 1413 f. BERGER, Zürichkrieg S. 9 ff.

87) BÖHMER-ALTMANN n. 1542.

So wichtig die Vorgänge der letzten März tage auch sind, hinreichend sind sie noch nicht erforscht. Aus der umfangreichen, insgesamt aber eher unbefriedigenden Literatur verdienen nur die Forschungen Karaseks hervorgehoben zu werden, der bereits erkannt hat, daß ein abgekartetes Spiel abgelaufen sein muß<sup>88)</sup>. Dafür sprechen auch die Erfolge der habsburgischen Gegner, die bestens gerüstet waren und ihren Einsatz wohl längst vorbereitet hatten. Noch im April wurden die Stammlande des Österreichers erobert. Wichtig war dabei auch der Einsatz von Feuerwaffen. Die Stadt Baden, ein wichtiger Stützpunkt Herzog Friedrichs, wurde mit Hilfe Berner Geschütze regelrecht zusammengeschossen und mußte trotz größter Verteidigungsbereitschaft kapitulieren<sup>89)</sup>. Weitere Aufstände entzogen dem Habsburger bald alle Grundlagen seiner Herrschaft im Südwesten des Reichs, und er soll, so wird erzählt, nur mit größter Mühe das nackte Leben gerettet haben<sup>90)</sup>.

Der Ablauf der Ereignisse und die kurze Frist aller Maßnahmen beweisen, daß der König von der Flucht des Papstes kaum überrascht gewesen sein kann. Er muß vielmehr damit gerechnet haben. Es ist auch nicht auszuschließen, daß Siegmund die Absetzung und Ausschaltung von Papst Johannes (XXIII.) betrieb oder sich wenigstens daran beteiligte. Auch das Vorgehen der Berner war bestens und seit längerer Zeit vorbereitet. Durch welche dieser Maßnahmen der Herzog überspielt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Er hatte aber die Lage völlig verkannt und wurde von der Diplomatie des Luxemburgers glatt und brutal überwunden. Dabei dürfte Konrad von Weinsberg wichtige Fäden gezogen haben, der als persönlicher Kontrahent des Österreichers an dessen Sturz wichtigen Anteil hatte. Mit Recht und Gerechtigkeit hat das alles wenig zu tun, wohl aber hatte sich damit Siegmund als überlegener Politiker bestens bewährt<sup>91)</sup>.

Doch wie dem auch sei – es war auf Kosten eines Reichsfürsten gezeigt worden, wie wichtig die Acht als Instrument königlicher Machtausübung sein konnte. Verstärkt wurde die Schockwirkung dieses Geschehens durch die Absetzung von Papst Johannes (XXIII.) am 29. Mai 1415, durch die Abdankung Papst Gregors XII. vom 4. Juli und die bereits erwähnte Hinrichtung von Johannes Hus am 6. Juli. Alle diese Fakten müssen in ihrer Folge und mit ihren Daten gesehen werden. Unsere modernen Betrachtungen, die meistens immer nur eine dieser Maßnahmen und diese dann isoliert sehen, werden dem Ablauf der Dinge zu wenig gerecht, übersehen, daß sich Präzedenzfall an Präzedenzfall reiht und daß die Gewaltakte wichtiger als die wortreichen Argumente waren, die aus diesem Anlaß gefunden wurden<sup>92)</sup>. Nun war nur noch die Zustimmung der Könige im Westen Europas zu erreichen – und deshalb trat noch im

88) D. KARASEK, Konrad von Weinsberg, Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds, 1967, S. 9ff.

89) Vgl. dazu Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1, 1921, S. 23 und 521. Doch muß auch Zürich über Kanonen verfügt haben; vgl. BÖHMER-ALTMANN n. 2700.

90) Die Nachricht bezweifelt STOLZ, Geschichte S. 484, Anm. 59, der zu den wenigen Historikern zählt, die dem Herzog Gerechtigkeit widerfahren lassen.

91) Vgl. dazu KOLLER, Sigismund S. 291 f.

92) GILL, Konstanz S. 62ff.

Juli Siegmund seine Reise nach Frankreich an<sup>93)</sup>–, und dann konnte der Luxemburger darangehen, sich auch im Reich energisch durchzusetzen. Nach der Rückkehr nach Konstanz, wo der König am 27. Januar 1417 eintraf, war es dann soweit<sup>94)</sup>.

Wie nun das Reichsachtbuch zeigt, das am 15. Februar 1417 angelegt worden war<sup>95)</sup>, sollte nicht nur die höchste Gerichtsbarkeit im Reich damals gefördert werden und wieder mehr Bedeutung erlangen<sup>96)</sup>, es war auch vorgesehen, die Verfahren möglichst oft mit einer Acht abzuschließen, also die härtesten Strafen, die es gab, häufig anzuwenden. Siegmund war demnach gewillt, das energische und harte Vorgehen, mit dem er sich auf dem Konzil zu Konstanz 1415 Anerkennung verschafft und Erfolg gehabt hatte, auch gegenüber den Reichsuntertanen grundsätzlich anzuwenden. Nun sind aber zu den Prozessen, die dann seit 1417 abgewickelt worden waren, doch einige Anmerkungen notwendig.

Von den Verfahren, deren Abschluß im Achtbuch vermerkt sind, erfahren wir leider aus anderen Quellen so gut wie nichts. Es könnten vielleicht gediegene Spezialforschungen über den einen oder anderen Fall noch etwas in Erfahrung bringen, viel ist aber nicht zu erwarten<sup>97)</sup>. Besser dokumentiert und gut erforscht sind nur einige große und Aufsehen erregende Prozesse, die aber kaum typisch sind und aus denen folglich allgemeine Rückschlüsse nur mit Vorbehalt gezogen werden dürfen<sup>98)</sup>. Wir müssen jedenfalls in Erfahrung bringen, ob gründlich oder oberflächlich vorgegangen worden war, ehe die Acht verkündet wurde. Nur dann können wir die Reaktionen der Allgemeinheit auf diese Gerichtsverfahren begreifen.

Abgesehen von der Klage selbst, die wenig reglementiert war, wurde die Ladung wichtig, deren Bedeutung nicht nur im Spätmittelalter erkannt worden war, sondern die auch von der modernen Forschung entsprechend gewürdigt wird<sup>99)</sup>. Wenigstens in der Theorie wurde dann noch, sofern beide Parteien erschienen waren, auf deren Einvernahme und auf die Zeugenaussagen

93) BÖHMER-ALTMANN n. 1866a.

94) BÖHMER-ALTMANN n. 2037d.

95) Vgl. F. BATTENBERG, Das Reichsachtbuch der Könige Sigmund und Friedrich III. als rechts- und sozialgeschichtliche Quelle, in: *Höchste Gerichtsbarkeit im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit*. Hg. v. H. DE SCHEPPER, 1985, S. 19ff.

96) Dazu in Zukunft erschöpfend F. BATTENBERG, *Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter*. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert. Habilitationsschrift Darmstadt 1984 (Maschinenschrift). Aufrichtig danke ich Herrn Battenberg für die Freundlichkeit, das Werk einsehen zu können. Ich darf auf dieses Buch verweisen und mich mit dem Ausblick begnügen, ob die Ächtungen durch den König jeweils zu- oder abnahmen, und darf allenfalls noch überlegen, welche Auswirkungen die Ächtungen ganz allgemein hatten. Vgl. dazu auch ANGERMEIER, *Reichsreform* S. 59.

97) ALTMANN – vgl. BÖHMER-ALTMANN S. IV, Anm. 6 – erinnerte bereits, daß neben dem Achtbuch gelegentlich auch andere Quellen Ächtungen belegen. Vgl. etwa BÖHMER-ALTMANN n. 2993, 2999, 3000 etc., doch ist dieses Material für die Epoche Siegmunds dürftig.

98) Vgl. die von Battenberg dargestellten Prozesse, in: BATTENBERG, *Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit* (vgl. Anm. 67), S. 82ff.

99) W. SELLERT, *Ladung*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. von A. Erler und E. Kaufmann, Bd. 2, 1978, S. 1336ff.

Wert gelegt, um zu einem Endergebnis, zu einem Urteil zu kommen<sup>100</sup>). Auch dieses war im 15. Jahrhundert noch lange nicht genormt, es konnte schriftlich oder mündlich mitgeteilt oder verkündet werden, es konnte umständlich oder knapp formuliert sein, klar und deutlich, aber auch vorsichtig und unklar sein. Für diese Vorgangsweise brachte das Jahr 1442 eine deutliche Zäsur, als die Schriftlichkeit bei Verfahren mit größtem Nachdruck gefordert und wenig später auch erreicht worden war<sup>101</sup>). Schriftliche Ladungen werden um 1450 für das königliche Gericht selbstverständlich, sind seit diesem Zeitpunkt auch in großer Zahl erhalten und bekommen damals erst Gültigkeit, sobald sie dem Beklagten zugestellt sind<sup>102</sup>). Protokolle sind nach 1442 gleichfalls nachzuweisen, dürften aber in ausführlicher Form noch immer relativ selten gewesen sein<sup>103</sup>). Auch wird das schriftliche Urteil nunmehr häufiger, ist allerdings in seiner Ausführlichkeit lange Zeit noch recht unterschiedlich<sup>104</sup>).

Diese Überlieferungslage darf nicht zur Annahme führen, es hätte vor 1440 diese Prozeduren und die damit verbundene Schriftlichkeit nicht gegeben. Ladungen sind auch aus den Jahren nach 1417 bekannt<sup>105</sup>), es gibt ferner nicht wenige Schriftstücke, die Einblick in Verfahren gewähren<sup>106</sup>), und wir kennen auch genügend schriftlich ergangene Urteile aus dieser Zeit<sup>107</sup>). Allerdings werden diese Unterlagen in der Mitte des 15. Jahrhunderts, wie erwähnt, deutlich zahlreicher. Doch könnte diese Zunahme auch mit Verbesserungen der Archivierung erklärt werden. Und doch spricht vieles dafür, daß wir der Quellenlage trauen dürfen, daß die sauber geführten Prozesse vor 1442 eher nur Ausnahmen waren und daß die Zunahme der Schriftstücke nach diesem Jahr mit einer allgemeinen Verbesserung der Verfahren erklärt werden darf.

So war etwa die Reichskanzlei um 1417 mit der Aufwendigkeit ihrer Schriftstücke – wir werden darauf noch zurückkommen<sup>108</sup>) – einfach nicht in der Lage, den Schriftverkehr einer

100) Guten Einblick bietet H. DEMELIUS, Wiener Ratsurteile des Spätmittelalters, *Fontes rer. Austriac.* III. Abt., Bd. 6, 1980.

101) Schriftliche Eingaben und den Wert der »Briefe« betont die *Reformatio Friderici* von 1442, in Abschnitt 2. Deutsche Reichstagsakten. Bd. 16. Hg. von H. HERRE und L. QUIDDE, 1928, S. 402f. (n. 209). Der Text ist zwar von einer Vorlage aus der Zeit Ruprechts mehr abhängig, als ausgewiesen ist – vgl. Deutsche Reichstagsakten. Bd. 5. Hg. von J. WEIZÄCKER, 1885, S. 604–, doch schreiben diese Satzungen des Jahres 1403 nur die schriftliche Ladung vor, berücksichtigen aber ansonsten keine Schriftlichkeit im Verfahren und übergangen auch schriftliche Unterlagen anderer Art wie Beweismittel, Verträge oder vorangegangene schriftliche Urteile.

102) Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1, n. 30. Dazu ebenda S. 13ff. Besten Einblick in die Vorgangsweisen gewährt das Material der Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 4, Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt/Main, bearb. von P.-J. HEINIG, im Druck.

103) Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1, S. 15, Anm. 29.

104) Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1, n. 9, 11, 33, 54, 69 etc.

105) BÖHMER-ALTMANN n. 2115, 2130a, 2254 etc.

106) BÖHMER-ALTMANN n. 2253, 2270, 2278, 2291, 2340 etc.

107) BÖHMER-ALTMANN n. 2170, 2211, 2425 etc. Doch war es noch lange üblich, – vgl. auch oben Anm. 104–, Prozesse nicht durch ein Urteil, sondern durch ein kaiserliches Privileg zu beenden oder aber ein Urteil in den Text eines Privilegs einzuflechten.

108) S. 444f.

guten und ausführlichen Gerichtsbarkeit des Königs zu bewältigen, auch zwingen die jeweils in größerer Zahl ergangenen Ächtungen zur Annahme, daß auf die später so wichtige Zustellung der Ladungen vorerst noch wenig Rücksicht genommen wurde. Es wäre zwar möglich, daß man auch 1417 jeden einzelnen Fall individuell behandelte, dann aber nach jeweiligen Gerichtstagen eben eine Reihe von Ächtungen gemeinsam erließ. Doch ist es weitaus wahrscheinlicher, daß auf einem Reichstag oder Gerichtstag die Klagen entgegengenommen wurden, daß dann einfach diese öffentlich – wohl auch gemeinsam – verlesen wurden und es dem Kläger überlassen blieb, den Beklagten zu verständigen (denn auch noch im späten 15. Jahrhundert war es üblich, die Zustellung der Ladung dem Kläger anzuvertrauen), und daß dann, wenn der Beklagte nach der üblichen Frist von 45 Tagen nicht erschienen war, der Klage stattgegeben und über den Beklagten die Acht verhängt wurde.

Dieses an sich schon höchst problematische und eher oberflächliche Vorgehen hatte aber auch zur Folge, daß weitere Händel ausbrachen, da die Obrigkeit bekanntlich ihre Urteile nicht vollstreckte, sondern dem Kläger zugestand, sich sein Recht zu »pfänden«, wie es in der später so oft zitierten *Reformatio Friderici* von 1442 ausdrücklich heißt<sup>109</sup>). In diesem Reichsgesetz wird zwar der Ausdruck »Fehde«, von einer Ausnahme abgesehen, peinlich vermieden, dieses Rechtsmittel aber in der Praxis anerkannt und nur durch einige Einschränkungen gemildert, die wir aber beiseite lassen dürfen<sup>110</sup>). Maßnahmen gegen diese Auswüchse wurden erst im ausgehenden 15. Jahrhundert angestrebt<sup>111</sup>). Das alles muß in unser Bewußtsein gerufen werden, wenn wir die Maßnahmen Siegmunds nach 1417 aufzeigen und beurteilen wollen. Wir dürfen festhalten, daß die Zunahme der Ächtungen zwar eine Steigerung der Macht des Reichsoberhauptes vermuten läßt, daß aber damit ein anderes Übel, die Selbsthilfe, die Fehde, gleichfalls gefördert worden war und durch die königlichen Urteile eher vermehrt als vermindert wurde, wie ja auch der Präzedenzfall zeigt: Die Ächtung Herzog Friedrichs IV. von Österreich verschärfte den Gegensatz zwischen Habsburgern und Eidgenossen und war der Beginn des Krieges, der nach 1440 seinen Höhepunkt erreichte<sup>112</sup>).

Es soll nun mit Hilfe des Achtbuches eine Übersicht gegeben werden, wie oft der König angerufen worden war und dann geurteilt hatte. Dabei dürfen wir den Einwand auf sich beruhen lassen, daß das Buch nicht alles enthält. Auch wollen wir Überlegungen zur Seite schieben, wie oft Verfahren sorgfältiger durchgeführt worden waren, und dürfen auch die Unterscheidungen zwischen Acht und Aberacht übergehen. Für uns genügt die einfache Feststellung, wie viele in die Acht kamen und ob die mit diesem Urteil abgeschlossenen Verfahren zu- oder abnahmen. Nach dem Reichsachtbuch wurden jedenfalls 1417 nur wenige Ächtungen ausgesprochen. Ob sich zunächst die Untertanen zögernd verhielten oder ob der

109) Deutsche Reichstagsakten 16, n. 209, S. 403.

110) Nur an einer Stelle – ebenda S. 404, Absatz 3 – wird von »offener Fehde« gesprochen.

111) Die Maßnahmen gegen die Selbsthilfe setzen erst mit dem Reichslandfrieden von 1467 ein. Dazu ANGERMEIER, *Reichsreform* S. 119ff.

112) BERGER, *Zürichkrieg* S. 23ff.

König zunächst die Acht eher vermeiden wollte, ist nicht mehr festzustellen<sup>113</sup>). 1418 wird jedoch diese Zurückhaltung aufgegeben. Am 23. Februar kamen fast 60 Parteien<sup>114</sup>), am 18. Juli mehr als 20<sup>115</sup>), am 19. September über 50<sup>116</sup>) und am 7. November an die 10 Parteien in die Acht<sup>117</sup>). 1419 und 1420 wurden dann wieder nur wenige Prozesse mit der Acht beendet<sup>118</sup>). Nun kann dieser Rückgang mit den längeren Aufenthalten des Königs in Ungarn erklärt werden. Die Gerichtstage selbst wurden überdies in Breslau und in Časlau abgehalten, in Orten, die wohl auch für viele Kläger ungünstig lagen. Eine leichte Zunahme der Verfahren ist jedoch dann 1422/23 wieder festzustellen, als Siegmund sich in Regensburg und Nürnberg aufhielt<sup>119</sup>); in den folgenden Jahren wird wieder seltener geächtet.

Diese Zahlen zeigen, daß die Aktivität des Königs von den Jahren 1417/18 nicht anhielt, und wenn wir auch den Rückschlag von 1419/20 zum Teil mit der Abwesenheit des Luxemburgers erklären können, so dürfen wir doch auch vermuten, daß sich die flüchtige Gerichtspraxis und die harten Vorgangsweisen nicht bewährt hatten, daß also nicht zuletzt wegen der oben aufgezeigten Unzulänglichkeiten den Gerichtsreformen Siegmunds von 1417 kein dauernder Erfolg beschieden war. Diese Annahme wird durch die Tatsache gestützt, daß ganz allgemein das Ansehen des Königs nach 1418 zurückging und daß seine Aktivität, wie aus den Beurkundungen der Kanzlei erschlossen werden kann, zu dieser Zeit ebenfalls abnahm. Damit sind wir bei unserem zweiten Spezialthema angelangt, bei der Kanzleireform.

Die Bemühungen um bessere Zustände in diesem Amt werden meistens übersehen, ist doch nach wie vor die Ansicht weit verbreitet, die Reichsoberhäupter hätten im 15. Jahrhundert kaum mehr die Möglichkeit gehabt, entscheidende Maßnahmen zu setzen, zumal auch zeitgenössische Quellen Klagen in diesem Sinne erheben<sup>120</sup>). Daher scheint die Kanzlei unwichtig gewesen zu sein. Jüngere Forschungen haben nun gezeigt, daß diese Hilflosigkeit für manche Phasen angenommen werden muß, aber nicht durchweg bestand. So wird neuerdings auch die Privilegienpolitik der Kaiser und Könige mehr gewürdigt<sup>121</sup>). Wappenbriefe und Ernennungen, Gerichtsprivilegien und andere Auszeichnungen, besonders aber die einfachen Bestätigungen der Rechte – zu dieser Gattung dürfen wir auch Lehen- und Regalienbriefe

113) LECHNER, Reichshofgericht S. 55.

114) BÖHMER-ALTMANN n. 2939 ff.

115) BÖHMER-ALTMANN n. 3340 ff.

116) BÖHMER-ALTMANN n. 3490 ff.

117) BÖHMER-ALTMANN n. 3690 ff.

118) BÖHMER-ALTMANN n. 3802 ff. (7 Ächter), 4015 ff. (2 Ächter) und 4245 ff. (9 Ächter).

119) BÖHMER-ALTMANN n. 5182 ff., 5321 ff., 5381 ff., 5454 ff.

120) MGH Staatsschriften 6, S. 238 ff.

121) Zur Kanzleireform vgl. MORAW, Organisation S. 38 ff., ANGERMEIER, Reichsreform S. 58 ff., wo allerdings die Zäsur des Jahres 1417 noch nicht berücksichtigt ist. Ergänzend zuletzt auch P. MORAW, Entfaltung der deutschen Territorien S. 83 ff. Zur Privilegienpolitik vgl. SCHUBERT, König und Reich S. 120 ff. G. HÖDL, Albrecht II., Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439, Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 3, 1978, S. 37 ff. P.-J. HEINIG, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450, 1983, S. 267 ff. Zur Thematik vgl. auch K.-F. KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, 1979.

rechnen – waren mitunter geschätzt, schwankten allerdings mit ihrem Wert. Diese »confirmationes generales«, wie sie in der Kanzleisprache bezeichnet wurden, änderten zwar an den Zuständen nichts und schienen daher lange bedeutungslos zu sein, gewannen aber im 15. Jahrhundert an Bedeutung. Sie waren hauptsächlich durch die Auffassung gerechtfertigt, daß jeder Lehensherr die Rechte seiner Lehensmänner nach seinem Regierungsantritt bestätigen sollte oder müsse. Dabei blieb unentschieden, ob diese Bestätigung für den Untertan oder aber für den Herrn wertvoller war. Nach 1400 setzte sich jedoch die Meinung durch, die Erneuerung der Rechte sollte schriftlich erfolgen<sup>122)</sup>. Spieß hat jüngst nachgewiesen, daß das älteste Lehenbuch der Pfalzgrafen bei Rhein auch unter diesen Voraussetzungen angelegt worden war<sup>123)</sup>.

Daraus ergab sich aber für die Reichsoberhäupter im 15. Jahrhundert die Möglichkeit, diese angeblich notwendigen schriftlichen Bestätigungen zum Machtinstrument auszubauen und für diese Dokumente, die zunächst den Lehensherren nur belasteten, Gebühren einzuheben, die auf die Untertanen abgewälzt wurden. Dem kam entgegen, daß damals regelmäßige Abgaben fast stets abgelehnt wurden, daß man aber doch gewillt war, jedem Herrscher nach seinem Regierungsantritt wenigstens eine einmalige Leistung zu entrichten. Die oben dargelegte Theorie von der Mittellosigkeit des Königs widersprach aber auch einer Abgabe dieser Art<sup>124)</sup>. Doch fand sich ein Ausweg: Es wurde nicht für die Bestätigung der Rechte selbst, wohl aber für das darüber ausgestellte Dokument ein größerer Betrag eingehoben, der die Kosten für die Ausstellung begleichen sollte. Es verstand sich von selbst, daß unter diesen Voraussetzungen die Privilegien sehr aufwendig gestaltet wurden, um höhere Forderungen stellen zu können. Ein Teil der Taxen, in erster Linie jene für die Besiegelung, stand dem Herrscher selbst zu. So wurde diese Sparte der Privilegienpolitik allmählich zu einer neuen Version von Steuerpolitik und dem König eine neue Einnahmequelle erschlossen.

Unter diesen Vorzeichen ließ Siegmund nach seiner Rückkehr aus Westeuropa am Beginn des Jahres 1417 zu Konstanz die Reichskanzlei von Johannes Kirchen reformieren<sup>125)</sup>. Dieser brachte die Registerführung wieder in Ordnung, veränderte allerdings gegenüber den Vorgangsweisen unter Ruprecht von der Pfalz nicht viel<sup>126)</sup>. Mehr Sorgfalt wurde den äußeren Merkmalen der Urkunden zugewandt, wohl mit der Absicht, wie schon angedeutet, dafür höhere Einnahmen erzielen zu können. Jedes wichtige Stück wurde konzipiert, und selbst die einfachsten Rechtsbestätigungen wurden sorgfältig stilisiert. Der zuständige Protonotar hat

122) Das Thema hat erstmalig, von älteren Ansätzen abgesehen, gründlicher ISENMANN, Reichsfinanzen S. 45 ff. behandelt, der aber die Epoche Kaiser Friedrichs III. in den Mittelpunkt rückt.

123) K.-H. SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter, 1978.

124) Vgl. oben S. 430 ff.

125) H. KOLLER, Dietrich Ebbracht, Kanoniker und Scholaster zu Aschaffenburg. Ein vergessener führender Politiker des 15. Jahrhunderts, Aschaffener Jahrbuch 9, 1984, S. 176 ff.

126) Noch immer grundlegend SEELIGER, Registerführung S. 265 ff. Die einzige bemerkenswerte Änderung, daß nunmehr ein einziger Mann das Register führte – vgl. dazu KOLLER, Reichsregister König Albrechts II. –, wurde allerdings bis in die Epoche Kaiser Friedrichs III. beibehalten.

dann bisweilen sehr subtile Änderungen vorgenommen<sup>127)</sup>. Ein eigener Fachmann entwarf und berechnete den Schriftspiegel, die Größe des Pergaments, achtete auf einen breiten Rand und ritzte die Zeilenlinien vor, die mit ihrer Größe genormt waren. Dabei hielt man sich an die Tradition der Reichskanzlei, aber auch an das Vorbild der päpstlichen Kanzlei, die Schriftspiegel in gleicher Art und Zeilenabstand in gleicher Größe vorsah<sup>128)</sup>. Die Reinschrift wurde von einem weiteren Fachmann besorgt, und ein anderer Spezialist trug die Initiale am Beginn des Textes nach. Auf der Plika wurde dann vom Protonotar der Kanzleivermerk eingetragen<sup>129)</sup> und endlich wurde das Siegel angebracht, das unter Siegmund weitaus schöner als unter dessen Vorgängern gestaltet war und als Kunstwerk in der Gegenwart anerkannt ist<sup>130)</sup>. Auch diese Verbesserungen hatten zunächst wohl hauptsächlich den Zweck, höhere Gebühren einheben zu können. Dann wurde das Stück nach einem eigenen System gefaltet und zuletzt mit dem Registraturvermerk versehen. Registriert wurde allerdings meistens erst längere Zeit nach der Aushändigung der Urkunde und nach deren Konzept, das unter Siegmund weggeworfen wurde.

Es versteht sich von selbst, daß für diese umständliche Prozedur hohe Gebühren eingehoben wurden und eine ganze Reihe von Kanzleibeamten davon recht gut leben konnte. Und wenn nach 1417 alle reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, endlich die gleichgestellten Kirchen und Klöster und dann noch die Reichsstädte die Bestätigung ihrer Rechte oder Lehenbriefe erbeten und auch bezahlt hätten, dann wären nicht nur die Angehörigen der Reichskanzlei gut bezahlt gewesen, es wären auch dem König aus den Siegelgebühren beträchtliche Einnahmen zugeflossen. Doch diese Erwartungen erfüllten sich nicht. Unter den Urkundenempfängern der Jahre 1417/18 vermissen wir die zahlungskräftigen Großen des Reichs. Andererseits ist aber die am 9. Februar 1417 erlassene und von Kirchen unterfertigte Aufforderung, die Regalien zu empfangen, nicht recht verständlich, da die Mehrzahl der hier angeschriebenen Institutionen längst um die Bestätigung ihrer Rechte nachgesucht und diese auch schon erhalten hatte<sup>131)</sup>.

Es entsprachen fast nur die weniger bedeutsamen Machthaber im Südwesten des Reiches den Erwartungen und kamen um die notwendigen Privilegien ein, für die wohl nicht allzuviel verlangt werden konnte. Neben dem geringen Interesse der Fürsten machte sich offensichtlich die Randlage von Konstanz ungünstig bemerkbar. Dazu kamen die wohl zu hoch angesetzten

127) Vgl. dazu KOLLER, Ebracht S. 227 ff.

128) Die Reichskanzlei folgt einem Vorbild, das sehr gut erkennbar ist bei F. HAUSMANN, Ein Gunstbeweis des Papstes Innozenz VII. für Erzbischof Bartolomeo Barbatì von Rimini, in: Festschrift Sutter (vgl. Anm. 12), S. 215 ff., bes. S. 223 (Faksimile).

129) Dabei folgte man Luxemburgischer Tradition. Dazu I. HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419, Schriften der Monumenta Germaniae historica 23, 1970, S. 65 ff. Zur neueren Literatur vgl. oben Anm. 61 ff.

130) Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806. Hg. von O. POSSE. Bd. 2, 1910, S. 7 ff. E. KITTEL, Siegel, 1970, S. 214 ff.. B. KÉRY, Kaiser Sigismund. Ikonographie, 1972, S. 125 ff.

131) BÖHMER-ALTMANN n. 2053 ff. Die Beurkundungen werden mit dem 1. März zahlreicher – vgl. BÖHMER-ALTMANN n. 2085 ff. –, doch fehlen zahlungskräftige Empfänger.

Kosten der Urkunden, die ganz im Gegensatz zur Sparsamkeit der Bürokratie auf dem Gebiet des Gerichtswesens standen. Diese Unausgewogenheit der Maßnahmen kann wohl auch nicht verborgen geblieben sein. Die letzten Endes sehr einseitige Ausrichtung der Kanzlei auf die einträgliche Privilegienpolitik dürfte schlecht angekommen sein. Trotz aller Bemühungen Kirchens ist demnach die Reform des Urkundenwesens offensichtlich 1418 gescheitert. Dieser selbst könnte in Ungnade gefallen sein. Er verließ noch 1418 – sofern er nicht überhaupt hinausgeworfen wurde – den luxemburgischen Hof<sup>132)</sup>. Siegmund kehrte nach Ungarn zurück. Die Bemühungen um Verbesserungen waren damit vorerst aufgegeben.

Dem schon oben dargelegten Niedergang des Gerichtswesens<sup>133)</sup> entspricht dann ein gleichzeitiger Verfall der königlichen Privilegienpolitik. Altman verzeichnet für 1420 bis 1422 zwar noch die Ausfertigung von ungefähr 400 bis 500 Schriftstücken im Jahr<sup>134)</sup>, doch sinkt diese Zahl 1428 auf weniger als 150 Dokumente ab<sup>135)</sup>. Damals ist demnach ein Tiefpunkt königlicher Machtausübung erreicht. Dieser Rückschritt ist nicht zuletzt aus der Abwesenheit Siegmunds zu erklären, der Ungarn kaum verläßt. Doch kann damit nicht alles entschuldigt werden, da zum Beispiel einige Jahre später König Albrecht II. im Karpatenraum durchaus die Rechte eines Reichsoberhauptes wahrnahm<sup>136)</sup>. Hauptursache für die Mißstände ist wohl eher eine allgemeine Stagnation, die nicht zuletzt den Luxemburger veranlaßte, sich nach dem Südosten zurückzuziehen.

Eine Wende ist 1429 und 1430 festzustellen, als mit Nachdruck ein neues Konzil gefordert wird. Der wenig später zu erkennende Aufschwung königlicher Macht ist nicht zuletzt dann durch die Tatsache charakterisiert, daß die Kanzlei 1431 schon wieder fast 1000 Schriftstücke ausstellte<sup>137)</sup>. Dieser Aktivität gingen personelle Veränderungen am königlichen Hof voraus. 1427 war bereits Kaspar Schlick tätig geworden, der um 1429/30 schon eine führende Rolle in der Kanzlei spielte und in der Folge als Kanzler die Politik Siegmunds bestimmte<sup>138)</sup>. Seit 1429 war auch Marquard Brisacher Registrator, der als Protonotar gleichfalls einflußreich wurde und der dann später vermutlich für das Österreichprogramm der Habsburger den Ausschlag gegeben haben könnte<sup>139)</sup>. Noch wichtiger als die Juristen und Kanzleibeamten dürften aber die Theoretiker geworden sein, die dann am Baseler Konzil nach 1433 ihre Reformvorschläge

132) KOLLER, Ebrbracht S. 180f.

133) S. 443.

134) BÖHMER-ALTMANN n. 3944 ff.

135) BÖHMER-ALTMANN n. 7010 ff.

136) J. F. BÖHMER – G. HÖDL, *Regesta Imperii* 12 (= Albrecht II. [1438–1439], 1975), n. 797 ff.

137) BÖHMER-ALTMANN n. 8035 ff. Vgl. ferner GILL, *Konstanz* S. 145 ff. Zur umfangreichen Literatur über das Baseler Konzil vgl. zuletzt E. MEUTHEN, *Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte*, 1985.

138) MEUTHEN, *Organisation* S. 40. KOLLER, *Ebrbracht* S. 203 ff.

139) Vgl. oben Anm. 12. Der Begriff »Haus Österreich« wird 1439 nur in Urkunden verwendet, die von Brisacher unterfertigt sind. Neben diesem Sprachgebrauch der Reichskanzlei gab es allerdings schon lange diesen Terminus, doch wurde er früher nur gelegentlich und unscharf verwendet.

ausarbeiteten<sup>140</sup>), dabei aber eine überraschende Inkonsequenz erkennen ließen. Denn während sie den Mißbrauch des Kirchenbannes laufend anprangerten, verlangten sie im gleichen Atemzug die rigorose Anwendung der kaiserlichen Acht, ohne zu bedenken, daß deren Vollstreckung gleichfalls problematisch war und daß diese bei allzuhäufiger Anwendung wie der Kirchenbann ausarten werde<sup>141</sup>).

Siegmund scheint aber die Aufforderungen dennoch positiv aufgenommen zu haben. 1434 werden jedenfalls zu Ulm abermals viele geächtet<sup>142</sup>), und 1437 setzte Siegmund auf dem Reichstag zu Eger den Höhepunkt dieses Vorgehens, als er mehr als 80 Beklagte verurteilte<sup>143</sup>). Es hat den Anschein, als ob damals noch immer in der primitiven Manier, wie sie 1418 angewandt worden war, vorgegangen wurde. Umfangreichere, schriftlich geführte Verfahren sind noch immer unwahrscheinlich. Und doch muß dazu bemerkt werden, daß die Reichskanzlei 1433/34 leistungsfähiger geworden war und daß deshalb eine Verbesserung der Prozesse denkbar gewesen wäre. Die Bereitschaft der Reichsuntertanen, die nach Ansicht des Kaisers notwendigen Privilegien zu erbitten und dafür zu bezahlen, war größer geworden, und die Kanzlei wurde unter Schlick allmählich zu einer gut funktionierenden Behörde, wie auch die Tatsache zeigt, daß weiterhin im Jahr an die 1000 Schriftstücke – soweit sie Altmann bekannt geworden sind – ausgestellt wurden<sup>144</sup>). Es fehlt auch nicht an Beweisen, daß man um eine Verbesserung der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich bemüht war<sup>145</sup>). 1433 wurde ferner Dietrich Ebbracht Protonotar, wichtige Person in der Reichskanzlei, der als Fachmann für schwierige Prozesse eingesetzt war<sup>146</sup>). Doch Dietrich gab bereits im Herbst 1434 seine Tätigkeit am kaiserlichen Hofe auf, ohne deshalb in Ungnade zu fallen<sup>147</sup>). Das Ausscheiden des Mannes, der zweifellos der beste Jurist unter den Notaren dieser Generation war, spricht nicht für einen kontinuierlichen Aufschwung des Gerichtswesens. Dennoch möchte ich vermuten, daß die Befürworter der Acht und der Steigerung kaiserlicher Macht 1433/34 nicht ohne Berechtigung auch eine Verbesserung und zunehmende Verschriftlichung der Prozesse erwarteten.

Vielleicht ist auch Schlick etwas Schuld anzulasten. Er engagierte sich als Gesandter Siegmunds, richtete sein Augenmerk auf die Kaiserkrönung, die er dank geschickter diplomatischer Verhandlungen entscheidend vorbereiten konnte, und wandte sich ansonsten hauptsächlich der für ihn einträglichen Privilegienpolitik zu. Auf diese Weise schuf er sich ein beachtliches Vermögen, brachte aber auch seinen Berufsstand in Mißkredit, dem mit Recht Habsucht und

140) MORAW, *Organisation* S. 58 ff. (mit weiteren Literaturangaben). ANGERMEIER, *Reichsreform* S. 84 ff.

141) Vgl. etwa *Concilium Basiliense* 8, S. 127 ff., wo immer wieder schwerste Strafen gefordert werden.

142) BÖHMER-ALTMANN n. 10667 ff.

143) BÖHMER-ALTMANN n. 11929 ff. *Deutsche Reichtagsakten*, Bd. 12. Hg. von G. BECKMANN, 1901, S. 95 ff.

144) BÖHMER-ALTMANN n. 9342 ff.

145) Belege brachte dafür bereits LECHNER, *Reichshofgericht* S. 72 ff. Vgl. auch die *Materialsammlung von BATTENBERG*, *Gerichtsstandsprivilegien* S. 704 ff., n. 1310 ff.

146) KOLLER, *Ebbracht* S. 204 ff.

147) KOLLER, *Ebbracht* S. 206.

Bestechlichkeit vorgeworfen wurde<sup>148</sup>). Vielleicht hat er aber auch seinen Konkurrenten, den Juristen und den Anwälten mißtraut. Es ist nicht zu übersehen, daß in den Jahren seines steigenden Einflusses, also zwischen 1420 und 1433, die Ächtungen zunächst noch nicht zunahmen.

Siegmund selbst räumte diesen Fragen wahrscheinlich weniger Gewicht ein, er hoffte vielmehr, mit Hilfe des wiedergewonnenen Königreiches Böhmen, wo er endlich 1436 die Macht ergreifen konnte – er zog am 23. August in Prag ein<sup>149</sup>)–, die Zustände im Reich verbessern zu können. Wie das im einzelnen geschehen sollte, ob etwa hier in Böhmen das Kanzlei- und Urkundenwesen modernisiert werden sollte oder ob in Prag ein leistungsfähiger Gerichtshof einzurichten gewesen wäre oder ob vielleicht gar wirtschaftliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, das alles ist ungewiß. Die Historiographie weiß fast gar nichts zu berichten, aber auch die Urkunden und Privilegien erlauben keinen eindeutigen Befund. Battenberg konnte zwar jüngst durch eine gründliche Quellenpublikation den Beweis erbringen, daß der Kaiser, als er in Böhmen weilte, sehr energisch in schwebende Verfahren eingriff<sup>150</sup>), – 1433 hatte er dagegen in Basel noch hauptsächlich Gerichtsprivilegien erteilt, ohne sich stärker in die Prozesse selbst einzumischen<sup>151</sup>) – ob aber diese Veränderung weitreichende Schlüsse zuläßt, wage ich nicht zu entscheiden. Eher würde ich meinen, daß dem alternden Herrscher nicht mehr die Zeit blieb, seine Absichten hinreichend zu verwirklichen oder auch nur bekanntzugeben. Und so wird es wohl immer rätselhaft bleiben, wie es zu den scharfen Maßnahmen auf dem Reichstag zu Eger kam<sup>152</sup>).

Doch dürfen wir vermuten, daß der Nachfolger Siegmunds im Reich, der Habsburger Albrecht II. (1438–1439), der ansonsten die Politik seines Schwiegervaters fortsetzte und in der Reichskanzlei auch keine personelle oder formale Änderungen vornahm<sup>153</sup>), die Vorgangsweise des Luxemburgers für Prozesse nicht beibehielt und das Mittel der Acht wohl mit Absicht zurückhaltend anwandte<sup>154</sup>). Abermals könnten wir die geringe Aktivität mit den langen Aufenthalten des neuen Königs in Böhmen, Schlesien und Ungarn erklären, überzeugen vermag diese These nicht. Es ist eher denkbar, da dem Österreicher das Schicksal seines Anverwandten Friedrich nicht nur bekannt war, sondern da er sich ja auch mit den leidigen Folgen der Ächtung von 1415 auseinanderzusetzen hatte<sup>155</sup>), daß er dieser Art von Machtan-

148) H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 1, <sup>3</sup>1958, S. 556 ff. Der Versuch, Schlick gegenüber allen Vorwürfen grundsätzlich zu verteidigen – vgl. A. ZECHEL, Studien über Kaspar Schlick, Anfänge, Erstes Kanzleramt, Fälschungsfrage, Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte 15, 1939–, kann mich nicht überzeugen.

149) BÖHMER-ALTMANN n. 11390b.

150) BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien S. 759 ff., n. 1394 ff.

151) BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien S. 709 ff., n. 1317 ff.

152) Vgl. dazu auch KOLLER, Sigismund (vgl. Anm. 17) S. 298. Ferner F. KAVKA, Obležení Plzně r. 1433/34, pražská kompaktáta a Zikmund, Minulosti Západočeského kraje 20, 1984, S. 125 ff.

153) Noch immer grundlegend W. WOSTRY, König Albrecht II. (1437–1439), 2 Bde., 1906–1907.

154) HÖDL, Albrecht II., S. 102 ff.

155) KOLLER, »Haus Österreich« S. 283 ff.

wendung Vorbehalte entgegenbrachte. Ansonsten war aber der Habsburger an einer Stärkung der königlichen Macht und an einer Reichsreform durchaus interessiert. Wegen der Kriege mit Polen und den Türken war er aber gebunden und erlag allzufrüh einer Seuche, ohne die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen zu können<sup>156</sup>).

Wenige Monate vor ihm war auch der unglückliche Herzog Friedrich IV. gestorben, und so wurde ganz unerwartet Herzog Friedrich V. Senior des Hauses Österreich. Damals, Ende 1439, waren aber alle anderen männlichen Angehörigen der Dynastie minderjährig, der einzige Sohn des verstorbenen Königs war noch gar nicht geboren. Er kam erst nach dem Tode seines Vaters zur Welt. So wurde Friedrich V. nicht nur als Vormund Regent über alle habsburgischen Lande<sup>157</sup>), sondern 1440 auch noch zum römisch-deutschen König gewählt<sup>158</sup>). Diese Häufung von Zufällen könnte er als Wink Gottes, als Zeichen besonderer Gnade angesehen haben, zumal zu dieser Zeit Prophetien über die Ankunft eines dritten Kaisers Friedrich im Umlauf waren und der Habsburger dann tatsächlich der dritte Kaiser seines Namens wurde. Er fühlte sich daher zu Besonderem berufen und zu einschneidenden Maßnahmen berechtigt<sup>159</sup>). Die weitverbreitete Meinung, der neue König sei inaktiv und völlig unfähig gewesen, wie es Voigt mit recht derben Worten ausdrückte, ist kaum haltbar und trifft vor allem für die Jahre nach 1440 nicht zu<sup>160</sup>).

Friedrich überraschte vielmehr mit völlig neuen Programmen. Er gab die Böhmenpolitik seiner Vorgänger im Reich auf, behielt aber Ungarn in seinem Blickfeld und konzentrierte seine Maßnahmen auf den Alpenraum, auf ein Österreich, das damals vom Elsaß bis in die ungarische Tiefebene reichte. Die Vorwürfe, er habe allzu sehr seinen steirischen Ratgebern vertraut, sind für 1440 unberechtigt<sup>161</sup>). Der Habsburger übernahm vielmehr die Mehrzahl der Höflinge und Diener seines Vorgängers im Reich und stützte sich zunächst auf das alemannische Element. Von diesem kamen wohl auch die Vorschläge, die für die sogenannte Österreichpolitik wichtig

156) BÖHMER-HÖDL n. 1178a.

157) SCHMIDT, Friedrich III. (vgl. Anm. 3) S. 304 ff.

158) Deutsche Reichstagsakten, Bd. 15. Hg. von H. HERRE, 1914, S. 111 ff.

159) T. STRUVE, Utopie und gesellschaftliche Wirklichkeit. Zur Bedeutung des Friedenskaisers im späten Mittelalter, HZ 225, 1977, S. 81 ff.

160) G. VOIGT, Friedrich III., Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 7, 1877, S. 452. Dagegen P. M. LIPBURGER, Über Kaiser Friedrich III. (1440–1493) und die Regesta Friderici III., Jahrbuch der Universität Salzburg 1979–1981, 1982, S. 127 ff. KOLLER, Forschungen S. 42 ff.

161) Vgl. dazu GÄNSER, Landesfürstliche Beamte (vgl. oben Anm. 23), S. 185. Die zeitgenössischen Klagen berücksichtigt auch SCHMIDT, Friedrich III. S. 301. Zum Personal vgl. oben Anm. 155., ferner KOLLER, Forschungen S. 44. Nach den Kanzleivermerken – siehe Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1 ff. – hatten Hecht, Tatz und Widerl Einfluß, die bereits am Hofe Albrechts II. gedient hatten. Für andere Teile des Reiches waren Heinrich Leubing und Jakob von Lynß eingesetzt; Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 3, Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirkes Kassel. Bearb. von P.-J. HEINIG, 1983, S. 31 ff. Auch diese Kanzleibeamten stammten nicht aus dem Südosten des Reichs. Vgl. auch P.-J. HEINIG, Zur Kanzlei praxis unter Kaiser Friedrich III. (1440–1493), Archiv für Diplomatik 31, 1985, S. 383 ff.

wurden<sup>162</sup>). Vorerst hatten folglich die Belange des Gebietes am Oberrhein für Friedrich Vorrang. Dem entsprechen auch die bereits 1440 erhobenen imperialen Ansprüche, die den Habsburger als Nachfolger der Staufer ausweisen sollten, deren schwäbische Herkunft bestens bekannt war<sup>163</sup>). Kennzeichnend für diese veränderte Einstellung ist neben der programmatischen Verwendung des Begriffes »Haus Österreich« das Urkundenwesen Friedrichs, das wir später noch etwas ausführlicher zu behandeln haben<sup>164</sup>).

Doch müssen wir sofort einschränken, daß diese Pläne nicht durchgeführt und realisiert werden konnten. Die lange Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) muß überhaupt in drei, sehr unterschiedliche Phasen aufgliedert werden. Nach einem Jahrzehnt beachtlicher Rührigkeit kommt es zu jener Stagnation, auf die von den Kritikern des Habsburgers immer wieder verwiesen wird. Doch diese Epoche der Zurückgezogenheit währt zwar zwei Jahrzehnte, – das ist genau jene Zeit, in der Aeneas Silvius Piccolomini, der spätere Papst Pius II., laufend energischere Maßnahmen verlangt<sup>165</sup>) – hält aber nicht an. Wie das Itinerar beweist<sup>166</sup>), wird Friedrich III. trotz vorgerückten Alters um 1470 wieder aktiv. Es folgt eine Epoche, die Jakob Unrest als Historiograph erfaßte<sup>167</sup>), der den Habsburger auch wieder in ein besseres Licht rückte. In der Gegenwart hat sich freilich mittlerweile die Ansicht durchgesetzt, die nun für die Österreicher einsetzenden Erfolge, sofern wir von den Türkenkriegen und dem Vordringen des Matthias Corvinus absehen<sup>168</sup>), seien eher Maximilian I. gutzuschreiben<sup>169</sup>). Doch dieses Thema mag auf sich beruhen.

Dieses Auf und Ab ist nun zu fassen, aber noch lange nicht zu erklären. Zu viele positive und negative Vorgänge, Erscheinungen, positive wie negative, die insbesondere für unsere Frage-

162) KOLLER, »Haus Österreich« S. 285 ff.

163) Dazu zuletzt SCHMIDT, Friedrich III. S. 329 f.

164) S. 452 ff.

165) Dazu KOLLER, Forschungen S. 44 f.

166) Noch immer wesentlich J. CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.), 1838–1840, n. 6218 ff.

167) Jakob Unrest, Österreichische Chronik, Monumenta Germaniae historica, SS NS 11. Dazu P. UIBLEIN, Die Quellen des Spätmittelalters, in: Die Quellen der Geschichte Österreichs. Hg. von Erich Zöllner, Schriften des Instituts für Österreichkunde 40, 1982, S. 108 f.

168) Dazu K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum, 1975. DERS., Ungarn in Europa im Zeitalter von Matthias Corvinus, in: Matthias Corvinus und die Renaissance in Ungarn 1458–1541, Katalog des Niederöstr. Landesmuseums, NF 118, 1982, S. 33 ff., M. CSÁKY, Ungarn und die Länder der Habsburger im Zeitalter des Matthias Corvinus, ebenda S. 39 ff. P. ENGEL, Andreas Baumkircher und Ungarn. Quellen zu Andreas Baumkircher im Ungarischen Staatsarchiv, in: Andreas Baumkircher (vgl. Anm. 23) S. 247 ff.

169) Dazu zuletzt WIESFLECKER, Maximilian I. (Kaisergestalten; vgl. Anm. 16), S. 336 ff. Unrest beklagt nur die unglücklichen Kriege gegenüber Corvinus, und die moderne Literatur folgt diesem Urteil auf weite Strecken. Zu wenig wird bedacht, daß die Habsburger einen Zweifrontenkrieg führen mußten und mit Recht ihre Kräfte auf die Auseinandersetzungen im Westen konzentrierten. Corvinus war auch weniger gefährlich, da er in Österreich ja nicht als König von Ungarn, sondern als Fürst des Reiches auftrat. Eine Würdigung des Herrschers als »Österreichischer Landesfürst« gibt es derzeit noch nicht.

stellungen wichtig sind, liegen dicht beieinander. Das Wiener Konkordat von 1448<sup>170)</sup>, der Zusammenbruch des Baseler Konzils<sup>171)</sup>, die Einrichtung des Kammergerichts (1451), die Kaiserkrönung vom Jahre 1452 und der Fall Konstantinopels sind jene Ereignisse, die den Auftakt geben für eine merkliche Resignation des Kaisers, und wir sollten uns in Zukunft eher fragen, ob der Habsburger vielleicht mit den Konziliaristen litt, ob ihn das Schicksal des byzantinischen Reiches vielleicht besonders berührte und zu einer Neuorientierung veranlaßte, ob er vielleicht nach 1452 mit Hilfe der verbesserten Schriftlichkeit radikal reformieren wollte oder ob er einfach – und auch das ist nicht auszuschließen – in seiner Ehe unglücklich war<sup>172)</sup>?

Doch wie diese Gelassenheit merkwürdig ist, genau so überrascht dann die Aktivität späterer Jahre, als er die erfolgreiche Burgundpolitik einleitete, als er bei der Zusammenarbeit mit dem Westen des Reiches ganz neue Wege suchte<sup>173)</sup> und als er plötzlich wieder reiselustig wurde. Hatten ihn die neuen Zeitströmungen ergriffen<sup>174)</sup>, fand er vielleicht bessere Berater oder wurde er von seinem Sohn mitgerissen, hat ihn vielleicht das heranwachsende Kind mit neuem Lebensmut erfüllt? Das alles wird noch zu klären sein. Gerade jüngst wurde wieder erinnert, wie vieles derzeit noch unbekannt ist<sup>175)</sup>.

Unter diesen Gegebenheiten sind aber jene Maßnahmen zu beurteilen, mit deren Hilfe Friedrich III. seine Macht als Reichsoberhaupt vermehren wollte. Am besten zeichnen sich diese Bemühungen in der Kanzleireform vom Jahre 1440 ab. Bis jetzt war es schwierig, dazu Genaueres in Erfahrung zu bringen. Die wichtigsten Publikationen stützten sich auf die Reichsregister, die weder die für die Kanzleigeschichte aufschlußreichen Kanzleivermerke noch die politische Korrespondenz und schon gar nicht die im Rahmen von Prozessen ausgestellten Schriftstücke überliefern<sup>176)</sup>. Die Forschung mußte sich auf weite Strecken somit mit einem einseitigen Materialbestand zufriedengeben, wie er Josef Chmel in den Reichsregistern zur Verfügung gestanden war, der zwar darüber hinaus auch andere wertvolle Quellen aufspüren konnte, sich bei seinen Forschungen aber doch auf die Wiener Bestände beschränken mußte<sup>177)</sup>. Inzwischen wurden neue Publikationen in Angriff genommen, die leider noch nicht weit gediehen sind, einige neue Ausblicke aber doch schon vermitteln<sup>178)</sup>.

170) Dazu zuletzt H. DOPSCH, Friedrich III., das Wiener Konkordat und die Salzburger Hoheitsrechte über Gurk, Mitteilungen des Österr. Staatsarchivs 34, 1981, S. 45 ff.

171) GILL, Konstanz S. 352 ff.

172) Dazu SCHMIDT, Friedrich III. S. 314 ff.

173) Darauf verwies neuerdings P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. und Hessen, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1982, S. 63 ff. Auch die Rolle Erzbischof Adolfs von Mainz wird in Zukunft berücksichtigt werden müssen; so KOLLER, Forschungen S. 49.

174) ANGERMEIER, Reichsreform S. 119 ff.

175) KOLLER, Forschungen S. 50 ff.

176) Zur Kritik an der Registerführung vgl. H. KOLLER, Registerführung und Reichsreform im 15. Jahrhundert, Acta Univ. Carolinae, Philosophica et hist. 3–4, 1971, S. 161 ff.

177) Vgl. oben Anm. 166.

178) Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), Heft 1 (vgl. oben Anm. 60); Heft 2, Urkunden und Briefe aus Klosterarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München). Bearb. von Ch. E. JANOTTA,

Eine der wichtigsten Erneuerungen vom Jahre 1440 war, wie wir neuerdings wissen, die grundsätzliche Vereinfachung der Urkunden und Briefe. Zwar wurde ein besonders ausgestatteter Privilegentyp eingeführt – manche Teile des Textes dieser Diplome wurden in besonders auffälliger Schrift mündiert<sup>179)</sup>, das Monogramm wurde in diesen Dokumenten wieder üblich<sup>180)</sup>, Zeugenreihen wurden angeführt, die eigenhändigen Unterschriften des Habsburgers angewandt<sup>181)</sup>, und nicht zuletzt wurde auch in größerer Zahl mit Goldbullens gesiegelt<sup>182)</sup> –, aber diese feierlichen Diplome blieben seltene Ausnahmen<sup>183)</sup>. Die Mehrzahl der Privilegien wurde schlichter. Man verzichtete auf die sorgfältige Linierung, die Initialen wurden vereinfacht, das Siegel wurde nicht mehr weiter vergrößert. Man wollte, so meine ich, den Empfängern einfach mit dem Preis entgegenkommen<sup>184)</sup>.

Alle diese Maßnahmen waren aber auch notwendig geworden, da die Briefe – und zwar Briefe verschiedenster Art – nunmehr in weitaus größerer Menge geschrieben wurden. Es ist derzeit noch gar nicht möglich, das »Briefwesen« des Habsburgers zu überblicken und zu charakterisieren. Mit den einfachen Unterscheidungen zwischen offenen und geschlossenen Briefen finden wir nicht mehr das Auslangen<sup>185)</sup>, zumal der Herrscher ganz persönlich in diesem Bereich sehr eigenwillig eingriff<sup>186)</sup>. Auf der einen Seite »verfiel« somit das Briefwesen, wie es unter Siegmund geordnet worden war, da die Sorgfalt für die einzelnen Stücke abnahm, auf der anderen Seite wurde es aber nach 1440 ausgeweitet und erhielt dadurch Gewicht. Der Habsburger führte ferner Sekretsiegel ein, von denen er im Laufe seiner Regierung mehrere verwendete und die er offensichtlich selbst verwahrte<sup>187)</sup>. Jede wichtige Urkunde, wenn sie mit dem auf dem größeren Siegel aufgedruckten Sekretsiegel versehen wurde, hatte demnach der Herrscher persönlich kontrolliert. Dessen Eingreifen wird auch aus den Kanzleivermerken

1983; Heft 3 (vgl. oben Anm. 161); Heft 4, Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt/Main (im Druck).

179) Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen. Hg. von H. v. SYBEL und TH. SICKEL, 1880–1891, Lieferung 11, Taf. 12 und 21. Dazu LIPBURGER, Kaiser Friedrich III., S. 151.

180) B. SUTTER, Die deutschen Herrschermonogramme nach dem Interregnum, in: Festschrift für Julius Franz Schütz, 1954, S. 264 ff.

181) Friedrich unterschrieb nicht, doch hat er gelegentlich unter dem Urkundentext längere Vermerke eigenhändig geschrieben, die seine Zustimmung ausdrückten. Vgl. etwa die zwei in Anm. 179 zitierten Urkunden.

182) POSSE, Siegel der deutschen Kaiser 2, S. 12, Taf. 26.

183) Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 3, n. 109 und 125.

184) Nach dem Taxbuch, dessen Neubearbeitung geplant ist, wurden die Gebühren unter Friedrich III. normalisiert. Dazu BRESSLAU, Handbuch Bd. 1, S. 556 f. ISENMANN, Reichsfinanzen S. 45 ff.

185) BRESSLAU, Handbuch Bd. 1, S. 65 ff.

186) Vgl. etwa die Bemerkung von Jakob Unrest, MG SS NS 11, S. 93. Eine Studie über die eigenhändigen Briefe des Kaisers ist in Arbeit.

187) KITTEL, Siegel S. 156 ff. Die Bedeutung dieser Siegel ist hier allerdings nicht voll erfaßt. Die Bemerkungen Kittels über die von Friedrich verwendeten Vokale AEIOV sind durch die Forschungen Schmidts, Friedrich III. (vgl. Anm. 3), überholt. Die Tatsache, daß der Kaiser eigenhändig geschriebene Briefe persönlich mit dem Sekretsiegel versah, ist Kittel entgangen.

deutlich, die erkennen lassen, daß der Habsburger den Einfluß seiner Notare zurückdrängte. Ohne sorgfältigeren Forschungen vorgeifen zu wollen, sei kurz vermerkt, daß der Hinweis auf die Beteiligung der Kanzleibeamten um 1460 abnimmt und nach 1470 die zunächst überwiegende Formel »ad mandatum dominis regis« durch die Wendung »ad mandatum proprium domini imperatoris« abgelöst wurde<sup>188</sup>.

Veränderungen waren auch bei der Registratur notwendig geworden. Wie schon früher bemerkt worden war, blieb die eigentliche Registerführung unverändert, wurde aber unzuverlässiger<sup>189</sup>. Welche Bedeutung ein von Lechner entdecktes Spezialregister hatte, ist noch ungewiß<sup>190</sup>. Ferner wurde es üblich, für spezielle Fälle in Aktenbündeln Unterlagen zu sammeln, die allerdings vorerst nicht allzu umfangreich waren<sup>191</sup>. Doch konnte man sich zu einer grundsätzlichen Modernisierung nicht entschließen. Als sich zum Beispiel 1444 Friedrich III. mit seinem Bruder Albrecht VI. die Herrschaft in Vorderösterreich teilte, wurde darüber noch ganz in der Manier der alten Reichsregister eine Urkundensammlung angelegt, die auch einige eingelaufene Stücke enthielt. Diese Dokumente sind noch in der umständlichen und sorgfältigen Art des frühen 15. Jahrhunderts in einem Papierheft eingetragen<sup>192</sup>. Zu dieser Gattung von Unterlagen wäre vielleicht auch die berühmte Handregistratur zu zählen<sup>193</sup>, und da auch das eigenhändig geschriebene sogenannte Notizbuch des Habsburgers als Kanzleibehelf diente<sup>194</sup>, dürfen wir eine Zunahme der Dokumentation feststellen, die fast durchweg aber eher unsystematisch und nach sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten vermehrt wurde. Von

188) Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 1–3.

189) Vgl. oben Anm. 68.

190) J. LECHNER, Ein unbeachtetes Register König Friedrichs IV. (III.) 1440–1442, *MiÖG* 20, 1899, S. 52 ff. Die hier gegebene Erklärung, daß ein landesherrliches Register vorliege, muß nochmals überprüft werden, da die Mehrzahl der hier überlieferten Urkunden eher in der Reichskanzlei und nicht in der österreichischen Kanzlei hergestellt worden waren.

191) Vgl. dazu LECHNER, Register S. 59 f., Anm. 2. Bündel von Konzepten, die allerdings eher dem Zufall ihre Verwahrung verdanken, sind schon aus dem Jahre 1439 auf uns gekommen. KOLLER, Reichsregister S. 18 f. und 262 ff. Zahlreiche Konzepte sind erhalten in Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fridericana – dazu L. GROSS, Reichsarchive, in: *Inventare Österr. Staatlicher Archive V*, *Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs* 4, Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs Bd. 1, hg. von L. Bittner, 1936, S. 355 ff. – und in Innsbruck. Tiroler Landesarchiv, Sigmundiana-Akten. Dazu O. STOLZ, *Geschichte und Bestände des Staatlichen Archivs (jetzt Landesregierungs-Archives) zu Innsbruck*, 1938, S. 90 ff. Zum Material L. AUER, Die undatierten Fridericana des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 27, 1974, S. 405 ff. und 29, 1976, S. 411 ff. Eine Entscheidung, seit wann die Konzepte planmäßig gesammelt und zu Akten gebündelt worden waren, konnte noch nicht getroffen werden. Doch ist dieses Vorgehen frühestens um 1470 zu datieren. Vgl. auch unten Anm. 195.

192) Innsbruck, Tiroler Landesarchiv Kod. Nr. 770.

193) Eine Neubearbeitung dieser Handschrift wäre dringend notwendig. Die bis jetzt vorliegenden Forschungen sind unzulänglich. Dazu P. E. SCHRAMM – H. FILLITZ, *Denkmale der deutschen Kaiser und Könige*. Bd. 2, 1978, S. 79.

194) A. LHOTSKY, *AEIOV*. Die »Devise« Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: A. Lhotsky, *Aufsätze und Vorträge*. Hg. von H. Wagner und H. Koller. Bd. 2, 1971, S. 164 ff.

einer »Kanzleiordnung« kann man bei diesem Vorgehen noch kaum sprechen. Erst nach 1470 dürfte man dann auch allmählich dazu übergegangen sein, die Konzepte nicht mehr zu vernichten, sondern konsequent zu sammeln und auf diese Weise Material zu horten<sup>195</sup>). Damit sind erstmals Ansätze zu einer »modernen Verwaltung« nachzuweisen.

Wie der Umfang dieses Materials beweist, nahm somit die Regierungstätigkeit nach 1440 einen unverkennbaren Aufschwung. Nach der Sammlung von Chmel stellte Friedrich III. 1441 zwar zunächst nur etwas mehr als 200 Urkunden aus, 1442 aber bereits an die 1000 Privilegien<sup>196</sup>). Wir wissen inzwischen, daß damit nur ein geringer Bruchteil der versandten Schriftstücke erfaßt ist, da bestenfalls ein Drittel oder ein Viertel der ausgestellten Urkunden registriert wurde<sup>197</sup>). Diese Steigerung der königlichen Macht ist jedoch hauptsächlich auf die Aktivität des Reichsoberhauptes als oberster Richter zurückzuführen, wie allein schon die sprunghafte Zunahme der Gerichtsstandsprivilegien im Jahre 1442 erkennen läßt<sup>198</sup>).

Wenn wir nochmals die Eintragungen des Achtbuches zu Rate ziehen, dann erfahren wir, daß es unter Friedrich zunächst noch weitergeführt wurde. Der Habsburger hat es aber nicht einfach fortgesetzt, sondern auf einer dem luxemburgischen Bestand vorgegebenen Lage noch in alter Manier Ächterlisten am 19. Dezember 1442, am 16. August 1443 und dann am 28. Mai 1445 eintragen lassen<sup>199</sup>). In welchem Maße dabei die 1442 schon mit mehr Nachdruck geforderte Schriftlichkeit berücksichtigt wurde – auf diese Satzung wurde schon verwiesen<sup>200</sup>) –, ist schwer zu entscheiden. Lechner kann Belege vorbringen, die zur Annahme nötigen, das königliche Gericht sei schon 1442 entscheidend verbessert worden<sup>201</sup>). Die jüngsten, leider noch sehr lückenhaften Quellenpublikationen könnten aber eher vermuten lassen, daß Schriftlichkeit und Perfektionierung der Verfahren nur allmählich zunahmen und erst in den Jahren vor 1450 das Ziel von 1442 erreicht werden konnte. Das würde dem Befund, wie er sich aus dem Achtbuch ergibt, besser entsprechen. Wenn wir ferner aus der Zahl der Beurkundungen Schlüsse ziehen wollen, müssen wir auch noch einen merklichen Rückgang der Aktivität Friedrichs zwischen 1443 und 1445 berücksichtigen, der sich übrigens auch deutlich in der Zahl der Gerichtsstandsprivilegien abzeichnet<sup>202</sup>). Ein Rückschlag nach 1442 ist demnach wahrscheinlich.

Wenn wir auf die ersten Regierungsjahre Friedrichs III. zurückblicken, dürfen wir festhalten, daß dessen Bemühungen um Reformen und Verbesserungen zunächst offensichtlich

195) Nach Mitteilung von P. F. KRAMML, dem ich für diese Angaben aufrichtig danke, verraten die in Innsbruck verwahrten Sigmundiana-Akten erst zum Jahre 1480 ein planmäßiges Sammeln.

196) CHMEL, Regesta n. 197 ff. und n. 428 ff.

197) Regesten Kaiser Friedrich III., Heft 1, S. 26.

198) BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien S. 770 ff., n. 1415 ff.

199) LECHNER, Reichshofgericht S. 54.

200) S. 441.

201) LECHNER, Reichshofgericht S. 86 ff.

202) CHMEL, Regesta n. 1334 ff., Regesten Kaiser Friedrichs III. 1, n. 18 ff., 2, n. 9 ff. Heft 3 verzeichnet aus diesen Jahren keine Urkunde. BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien S. 808 ff., n. 1487 ff.

Eindruck gemacht hatten<sup>203</sup>). Die kostspieligen Bestätigungsprivilegien, die Geld einbrachten, wurden 1442 in beachtlicher Zahl erbeten und wohl auch bezahlt, die Gerichtsbarkeit lebte sichtlich auf. Mit Genugtuung wurde auch die Präsenz des Habsburgers in Frankfurt vermerkt, der hier monatelang regierte<sup>204</sup>). Weniger Zustimmung hat aber vermutlich die Österreichpolitik Friedrichs gefunden, als er sich endgültig mit Zürich verbündete und den bis dahin schwelenden Krieg mit den Eidgenossen eskalieren ließ<sup>205</sup>). Damit hat er wohl viele verärgert. Denn wenn der König auch im Recht gewesen sein mag, mit seinem Friedensprogramm, das er schon wegen seines Namens Friedrich erwarten ließ, war dieses Vorgehen kaum zu vereinen, zumal die Öffentlichkeit im Reich es nicht begreifen konnte, daß der leidige Streit zwischen dem Baseler Konzil und Papst Eugen IV. nun auch noch durch einen offenen Krieg in unmittelbarer Nähe der Kirchenversammlung belastet werden sollte<sup>206</sup>).

Da die Kämpfe für Zürich und den Habsburger 1442/43 unglücklich verliefen, war dessen Ansehen bald angeschlagen<sup>207</sup>). Es gab auch innerhalb des österreichischen Machtbereiches ernste Gegenwehr. 1443 erfahren wir von ersten Widerständen des Tiroler Adels, der sich in Meran zusammenrottete<sup>208</sup>). Der König hatte zwar noch im Norden des Landes Anhang, doch schien es ratsam, sich in den Osten, nach Wien, Wiener Neustadt und Graz zurückzuziehen, wo Friedrich sicherer war<sup>209</sup>). Der Versuch, mit französischer Hilfe doch noch eine Wende herbeizuführen, hatte dann den Armagnakeneinfall von 1444 zur Folge, der Friedrich übel angelastet wurde<sup>210</sup>). Als letzten Ausweg überließ er dann in diesem Jahre seinem Bruder Albrecht die Herrschaft in den Vorlanden<sup>211</sup>). Damit war die 1440 geplante »Österreichpolitik« gescheitert. Sofern ich recht sehe, verlassen damals auch viele Berater alemannischer Herkunft den Habsburger<sup>212</sup>).

Friedrich suchte wieder Hilfe im Reich und hatte tatsächlich abermals Erfolg. Ein Aufenthalt im Sommer und Herbst des Jahres 1444 in Nürnberg und der hier abgehaltene Reichstag leiten einen neuerlichen Aufstieg ein. Wie die steigende Zahl der ausgetragenen Prozesse und die ebenfalls zunehmenden königlichen Privilegien gut erkennen lassen, wuchs das Ansehen des Königs wieder<sup>213</sup>). Abermals konzentrierten sich die Bemühungen auf das

203) Vgl. dazu LECHNER, Reichshofgericht S. 87 ff., Deutsche Reichstagsakten 16, S. 147 ff.

204) SEEMÜLLER, Krönungsreise (vgl. Anm. 27), S. 631 ff. Deutsche Reichstagsakten 16, S. 157 ff. und 207 ff.

205) BERGER, Zürichkrieg S. 107 ff.

206) Dazu GILL, Konstanz S. 320 ff.

207) BERGER, Zürichkrieg S. 121 ff.

208) EGGER, Geschichte Tirols Bd. 1, S. 538 ff. W. BAUM, Die Anfänge der Tiroler Adelsopposition gegen König Friedrich III., Der Schlern 59, 1985, S. 579 ff.

209) CHMEL, Regesta n. 1385 ff.

210) B. HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen, 1965. Dazu LIPBURGER, Kaiser Friedrich III. S. 127 ff.

211) EGGER, Geschichte Tirols Bd. 1, S. 542.

212) Dazu LIPBURGER, Kaiser Friedrich III. S. 134.

213) CHMEL, Regesta n. 1670 ff.

Gerichtswesen, das diesmal vor allem mit Hilfe der Rechtswissenschaften verbessert werden sollte. Erstmals finden wir gut ausgebildete Juristen in größerer Zahl eingesetzt<sup>214</sup>). Doch auch der Aufschwung von 1444 war nicht von Dauer. Die Urteile der Gelehrten wurden ebensowenig voll respektiert, wie die in früheren Jahren ergangenen Entscheidungen der schlechter ausgebildeten Richter. 1445 geht die Zahl der vom König ausgestellten Schriftstücke jedenfalls wieder zurück.

In den Jahren unmittelbar vor 1450 geht es aber wieder aufwärts. Sofern das bis jetzt vorliegende Material nicht täuscht, wurden in verstärktem Maße Kommissäre ernannt, Stellvertreter des Königs, die in der Nähe der Parteien sitzend, die Verfahren am Ort nun wesentlich besser führen konnten<sup>215</sup>). Es ist wohl auch kein Zufall, daß seit dieser Zeit schriftliche Ladungen in größerer Zahl erhalten sind, auf denen das Eintreffen und damit auch der Beginn der Laufzeit der Ladung vermerkt sind. Für diese Schriftstücke ist dann auch bald ein feststehender Text zu erkennen, doch ist es derzeit noch nicht möglich anzugeben, wann und wo diese Formulare entwickelt wurden<sup>216</sup>). Daneben häufen sich auch die Protokolle und die bisweilen schon recht wortreichen Urteile, die breit den Prozeßverlauf berichten. In diesem selbst bekommen die Zeugenaussagen erhöhte Bedeutung.

Doch sofort reißen wieder Unsitten ein. Viele der Protokolle sind nicht ausführlich, sondern umständlich. Die Zeugeneinvernahmen wuchern gleichfalls. Es werden viel zu viele Personen vorgeladen, und die oft ganz belanglosen Aussagen – häufig sind es nur Dutzende banaler Wiederholungen – werden langatmig schriftlich festgehalten. Die 1440 vorgesehenen Einsparungen bleiben damit wirkungslos. Die Kosten für die Verfahren müssen dennoch sprunghaft angestiegen sein, und ungeachtet mancher Sorgfalt konnte die Prozeßführung im allgemeinen nicht befriedigen. Ein Fortschritt dieser Jahre soll aber nicht übersehen werden: Sofern nicht alles täuscht, wurde die Acht vorsichtiger als früher angewandt. Das heißt nicht, Friedrich III. hätte dieses Machtmittel nicht genutzt. Aber die Leichtfertigkeit, mit der es seit 1417 eingesetzt worden war, scheint in der Mitte des 15. Jahrhunderts überwunden zu sein<sup>217</sup>).

Doch dieser abermalige Aufschwung, der durch die Kaiserkrönung des Habsburgers im Jahre 1452 gekennzeichnet ist, wird bald wieder von einem neuerlichen unverkennbaren Niedergang abgelöst, für den die Forschung der Gegenwart in erster Linie die Schwierigkeiten Friedrichs in seinen Erblanden verantwortlich macht<sup>218</sup>). Nun ist aber meines Erachtens nicht einzusehen, weshalb denn dann der Kaiser, nicht zuletzt wegen dieser seiner neuen und hohen Würden, in dieser Phase der Bedrängnis nicht wieder Rückhalt im Reich suchte? All die immer wieder vorgebrachten Theorien über die Hausmachtspolitik spätmittelalterlicher Regenten sind

214) KOLLER, Forschungen S. 49.

215) Regesten Kaiser Friedrichs III. 1, n. 21, 29, 31 etc., 2, n. 33, 35 etc., 3, n. 32, 40 etc. Diese Kommissionen wurden fast nie registriert und konnten daher bis jetzt nicht erfaßt werden.

216) Vgl. oben Anm. 102.

217) Weitaus mehr Sorgfalt läßt auch das Gerichtsbuch von 1467/68 erkennen – vgl. zum Kodex LECHNER, Reichshofgericht S. 50 ff., der aber dem Charakter der Eintragungen zuwenig Bedeutung zugestehet.

218) Vgl. etwa HALLER-REIFFENSTEIN, Kaiser Friedrich III. (vgl. Anm. 54), S. 64 ff.

jedenfalls mit dem Verhalten Friedrichs III. nach 1452 kaum recht in Einklang zu bringen, und so stehen wir vor der nach wie vor kaum zu beantwortenden Frage, weshalb das Reichsoberhaupt einige Jahre seine engere Heimat nicht verließ?

Ein Faktor, der bis jetzt kaum beachtet wurde, scheint mir aber doch wichtig zu sein, nämlich die um 1450 deutlich zunehmende Verschriftlichung der Regierungstätigkeit. Anzeichen dafür sind schon unter Albrecht II. nachzuweisen, der während seines Krieges gegen die Türken in Südungarn seinen Aufgaben als Reichsoberhaupt recht gut nachgekommen war<sup>219</sup>). Es darf daher nicht ausgeschlossen werden, daß der Kaiser nach 1452 die Möglichkeit, mit Hilfe von Briefen und anderen schriftlichen Unterlagen einen völlig neuen Regierungsstil anzuwenden und das Reich aus der Steiermark zu beherrschen, überschätzte, daß er nicht zuletzt wegen der nunmehr geglückten Modernisierung glaubte, auf Reisen in die alten Zentren des Reiches verzichten zu können.

Wenig Sorge dürfte man sich – und damit sei wieder eine Kritik angebracht – jedoch wegen der Reisekosten und der Botenlöhne gemacht haben. Mit der Verschriftlichung – und das dürfte übersehen worden sein – war es ja nicht getan. Anwälte mußten dennoch am kaiserlichen Hof persönlich vorstellig werden und weite Fahrten unternehmen, die Übersendung der nunmehr notwendig gewordenen Schriftstücke und Unterlagen warf weitere Probleme auf, die nicht so ohne weiteres zu lösen waren. Sorgen dieser Art hatte es früher, als die Kirchen und Klöster laufend Verbindungen unterhielten, als stets Pilger und Kleriker von einer Institution zur anderen unterwegs waren, kaum gegeben. Diese wandernden und vagabundierenden Menschen transportierten das Schriftgut. Nun hat Friedrich III. bekanntlich versucht, die alten Zustände wiederherzustellen. Die wiederbelebte Pfründenpolitik sollte Grundlage für eine Reichsreform sein<sup>220</sup>). Doch dürfte deshalb die Mobilität des Klerus nicht gefördert worden sein. Das könnte mitgespielt haben, daß sich diese Maßnahmen nicht bewährten, und so überrascht es nicht, wenn das Kammergericht, das meistens in Wiener Neustadt, daneben ebenfalls in Wien und Graz zusammentrat, also weit ab von der Mitte des Reiches, in diesen Jahren nicht recht gedieh. Jedenfalls hat schon Lechner gezeigt, daß die Reform der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich und die Ausbildung des Kammergerichts nach 1451 zunächst auch keine überzeugenden Erfolge aufzuweisen hatten<sup>221</sup>).

Und doch muß auch für diese Phase des Verfalls eine positive Entwicklung aufgezeigt werden, nämlich die nunmehr zunehmende Bedeutung der Privilegienpolitik. Insgesamt werden die vom Kaiser ausgestellten Urkunden gegen die spätere Regierungszeit zahlreicher;

219) Vgl. oben Anm. 136.

220) Vgl. dazu L. SANTIFALLER, Die *Preces primariae Maximilians I.*, in: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs Ergbd. 2, 1949, S. 578ff. Doch ist die These Feines, daß die Pfründenpolitik unverändert durch die Jahrhunderte gehandhabt wurde, nicht zu halten. So hat zum Beispiel noch 1417 Papst Martin V. die Bestätigung des Rechtes der »Ersten Bitten« dem König Siegmund abgelehnt, – vgl. BÖHMER-ALTMANN n. 2710a – so daß dieser eine sehr zurückhaltende Pfründenpolitik betreiben mußte. Dazu KOLLER, Ebbrecht S. 180ff.

221) LECHNER, Reichshofgericht S. 107ff.

nicht zuletzt die einträglichen Bestätigungen der Rechte, die Lehenbriefe und in vermehrter Zahl auch Regalienbriefe werden erbeten und gewährt. Dieses Kennzeichen imperialer Autorität hängt gewiß mit den Verbesserungen im Prozeßwesen zusammen. Denn schon die ersten Sammlungen lassen erkennen, daß im Rahmen dieser Verfahren von den Anwälten mit oft sehr spitzfindigen Argumenten und Beweisführungen Sätze aus diesen Urkunden Friedrichs III. mit allen erdenklichen Interpretationen den Richtern vorgelegt worden waren<sup>222</sup>). So wurden die in ihrem Wert bis dahin oft angezweifelte einfachen Bestätigungen doch wichtiger. Diese Rückwirkung scheint unter Siegmund noch wenig Bedeutung gehabt zu haben, unter Friedrich nimmt sie zu. So ist es begreiflich, daß ungeachtet mancher Rückschläge gegen Ende des 15. Jahrhunderts vom Kaiser Urkunden in großer Menge verlangt und auch bezahlt wurden und daß auf diese Weise die Kanzlei und mit ihr auch das Reichsoberhaupt Bedeutung gewannen.

Gefördert wurde diese Entwicklung zusätzlich durch die ganz allgemeine Zunahme der Schriftlichkeit, durch weitere Modernisierungen der Verwaltung seit etwa 1470, worauf bereits hingewiesen wurde. In dieser Epoche dürfte dann aber auch das Mittel der Acht an Bedeutung verloren haben<sup>223</sup>). Es ist zwar derzeit noch nicht möglich, für diese Phase ein Zahlenmaterial vorzulegen, das genaue Rückschlüsse zuließe, doch wissen wir, daß damals die Fehden mit Nachdruck beschränkt wurden, und damit war auch die Ächtung praktisch wirkungslos geworden. Wenn also gelegentlich betont wird, die kaiserliche Acht sei nicht mehr gefürchtet gewesen<sup>224</sup>), dann ist zu diesen an sich richtigen Beobachtungen doch anzumerken, daß der Kaiser selbst mit seinen gegen die Selbsthilfe gerichteten Satzungen der immer mehr veraltenden Acht ihre Berechtigung entzog. Doch gerade diese Vorgänge zeigen, daß der Ausbau kaiserlicher Autorität in Richtung auf den modernen Staat auch im Reich voranging.

Dieser Befund soll mit Ausblicken auf weitere Einzelheiten gestützt sein. Deshalb sei noch auf die bereits berührten Versuche hingewiesen, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Verwaltungskosten durch den neuerlichen Einsatz von Priestern in der Verwaltung wieder zu senken. Kaiser Friedrich III. hat bekanntlich die Pfründenpolitik hochmittelalterlicher Prägung wieder aufgegriffen, er hat im Gegensatz zu seinen Vorgängern wieder Kleriker in seinen Diensten, vor allem in der Kanzlei, bevorzugt<sup>225</sup>) und im Rahmen dieser Maßnahmen auch das Recht der »Ersten Bitten«, die zwar schon immer üblich, aber bis dahin nur relativ selten angewandt worden waren, zur wichtigen Grundlage seiner Personalpolitik gemacht<sup>226</sup>).

Nun wäre es notwendig, um die Wirkung der vom Kaiser ausgestellten Urkunden zu Pfründenverleihungen feststellen zu können, genauer zu überprüfen, wie weit diese Gebote des Reichsoberhauptes beachtet wurden. Von einer Übersicht über diese Thematik sind wir leider

222) Vgl. dazu Regesten Kaiser Friedrichs III. 1, S. 17ff. Das hier vorgelegte Material läßt leider nicht erkennen, wie wichtig für viele Anwälte die Formulierungen der kaiserlichen Urkunden waren.

223) Dazu ANGERMEIER, Reichsreform S. 123ff.

224) HELLER-REIFFENSTEIN, Kaiser Friedrich III., S. 84f.

225) BRESSLAU, Handbuch Bd. 1, S. 527ff. Dazu LIPBURGER, Kaiser Friedrich III., S. 134.

226) Vgl. dazu oben Anm. 220.

noch weit entfernt. Es bleibt nur der Ausweg, eine Stichprobe vorzunehmen, die jedoch, wie im voraus gesagt werden muß, bedenklich stimmt. So stellte das berühmte St. Peter und Alexander Stift zu Aschaffenburg vom 12. bis zum frühen 15. Jahrhundert wiederholt ein Mitglied zum Dienste am kaiserlichen Hofe ab oder übernahm aus diesem Kreis öfter Kanoniker<sup>227</sup>). Man war im Konvent gewohnt, Leistungen dieser Art zu erbringen. Dieser Tradition entsprechend, präsentierte auch Friedrich III. dem Konvent drei Kandidaten<sup>228</sup>); ein Kleriker, der in Würzburg genannt worden war, dürfte sich wegen der kaiserlichen Befürwortung gleichfalls um eine Pfründe zu Aschaffenburg bemüht haben. Keine dieser vier Personen hat jedoch ihr Ziel erreicht<sup>229</sup>).

Wenn wir allerdings weiterforschen, müssen wir zugeben, daß keiner dieser Kleriker im engeren Kontakt zum habsburgischen Hofe gestanden hatte, daß somit gar keine Fälle kaiserlicher Personalpolitik vorlagen, sondern einfach eine höchst suspekte Günstlingswirtschaft, oder noch schärfer ausgedrückt, ein übler Ämterkauf, da eine kaiserliche Förderung mit einer entsprechenden Bezahlung wohl leicht zu bekommen war<sup>230</sup>). Dies gilt wohl auch für die Masse der von Kaiser Maximilian I. erteilten »Ersten Bitten«, die sicherlich den Bedarf der damals neu eingerichteten Behörden weit überstiegen<sup>231</sup>). Wenn wir dann noch die geringe Zahl analoger kaiserlicher Befürwortungen aus dem frühen 15. Jahrhundert berücksichtigen<sup>232</sup>), sehen wir sofort, daß die in der Reformation mit Recht angeprangerte Mißwirtschaft des Pfründenwesens erst unter Friedrich III. einriß, der auch sonst, wie wir aus anderen Beispielen wissen<sup>233</sup>), nicht immer glückliche Personalpolitik betrieb. Und wenn der eine oder andere

227) Zur Übersicht vgl. nach wie vor A. AMRHEIN, Die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstiftes St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg, Archiv des Historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg 26, 1882. Für die ältesten Kanzleibeamten F. HAUSMANN, Wortwin, Protonotar Kaiser Friedrichs I., Stiftsprobst zu Aschaffenburg, Aschaffener Jahrbuch 4, 1957, S. 321 ff.

228) 1452 August 24, Kaiser Friedrich III. nennt dem St. Peter und Alexander-Stift zu Aschaffenburg den Reinhard Summer aufgrund des Rechts der »Ersten Bitten« für eine Pfründe (Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, Stiftsarchiv U 4106, Kop. von 1452 November 9, Vidimus des Eneas, Bischof von Siena). 1463 Juli 12, Kaiser Friedrich III. nennt dem St. Peter und Alexander-Stift zu Aschaffenburg den Johannes Brune aufgrund des Rechts der »Ersten Bitten« für eine Pfründe (Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, Stiftsarchiv U 4071, Kop. von 1463 September 20, Not.-Instrument des Johannes Virdung).

229) 1442 Juni 17, König Friedrich III. nennt dem Stift St. Johann in Haug vor Würzburg den Johannes Thyle aufgrund des Rechts der »Ersten Bitten« für eine Pfründe (Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, Stiftsarchiv U 3921, Or.). Die Lagerung des Stückes in Aschaffenburg läßt vermuten, daß die königliche Präsentation nach Aschaffenburg weitergegeben wurde. 1474 Januar 29, Kaiser Friedrich III. beauftragt den Erzbischof von Mainz, aufgrund des Privilegs von Papst Sixtus IV. für Johannes von Stockheim ein Benefizium im Stift St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg zu reservieren (Aschaffenburg, Stadt- und Stiftsarchiv, Stiftsarchiv U 4114, Kop. von 1474 Januar 31, Not.-Instrument des Martinus Suerbir). Keiner dieser Männer bekam eine Pfründe; vgl. AMRHEIN a. a. O.

230) Vgl. dazu oben Anm. 36.

231) Vgl. oben Anm. 220.

232) KOLLER, Ebrbracht S. 183 ff.

233) Vgl. etwa Ch. E. JANOTTA, Ulrich Säckler, Abt von Ursberg und Rat Kaiser Friedrichs III., Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 44, 1981, S. 461 ff.

Priester und Diener des Habsburgers dank kaiserlicher Hilfe im späten 15. Jahrhundert doch zu einem Kirchenlehen kam, so hat die vor allem durch das Wiener Konkordat abgesicherte päpstliche und königliche Pfründenpolitik wahrscheinlich dennoch allgemein ein Fiasko herbeigeführt.

Die Versuche, die stets wachsenden Kosten der sich rasch vergrößernden Verwaltung auf diese Weise zu senken, dürften nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, so daß wir uns fragen müssen, wie es unter diesen Bedingungen mit den Finanzen des Habsburgers bestellt war. Dank der bereits erwähnten Neuerungen des Kanzleiwesens nach 1440<sup>234)</sup> dürfte das Reichsoberhaupt mit Hilfe der Privilegienpolitik und der im Laufe seiner Regierung zunehmenden Zahl an ausgestellten Urkunden seine Einnahmen erhöht haben, und wenn auch mitunter diese Menge wieder etwas kleiner wurde, insgesamt ist ein Aufschwung unverkennbar. Auch muß erinnert werden, daß die suspekthe Pfründenpolitik, wie schon erwähnt, Mittel eintrug. Die Nachteile dieses Vorgehens sind gewiß bekannt gewesen, doch war der Geldbedarf offensichtlich so groß, daß die üblen Begleitumstände hingenommen wurden.

Diese Einstellung belastete aber auch das Gerichtswesen. In diesem Zusammenhang ist zu erinnern, daß auf dem Konstanzer Konzil, ungeachtet einer nicht zu übersehenden Sparsamkeit, dem Reichsoberhaupt 1418 immens hohe Forderungen gestellt wurden – niemand kann heute überprüfen, ob diese Kosten berechtigt waren, doch waren sie wahrscheinlich viel zu groß<sup>235)</sup> – und daß sich König Siegmund ebenso elegant wie unkorrekt aus der Angelegenheit zog. Er »begnadigte« 1418 ganz plötzlich seinen Kontrahenten, Herzog Friedrich IV. von Österreich. Wie es dazu kam, hat uns nicht weiter zu beschäftigen, doch genügt die Feststellung, daß die Geldstrafe in ihrem Ausmaß fatal den Schulden des Luxemburgers entsprach. Dessen Geldbedarf führte offenbar einen Umschwung herbei<sup>236)</sup>.

Gegen diese anrühige Gesinnung, die übrigens für richtig und korrekt angesehen wurde, hat man auch im späteren 15. Jahrhundert nichts unternommen. Jüngst wurden Dokumente veröffentlicht, die zeigen, daß auch Kaiser Friedrich III. eine Acht rasch und unbedenklich aufhob, sobald eine größere Geldstrafe entrichtet worden war<sup>237)</sup>. Zahlungswilligkeit hat daher das Reichsoberhaupt im ausgehenden Mittelalter stets positiv beeindruckt und allzurasch milde gestimmt. Der Schaden, der damit der Gerichtsbarkeit zugefügt wurde, war offenkundig, und so fällt es schwer, ohne Vorbehalt auf die etwas positivere Entwicklung des Finanzwesens hinzuweisen. Dennoch muß auch dieses verbessert worden sein. Dafür spricht schon die rege Tätigkeit, die Kaiser Friedrich III. als Mäzen, Bauherr und Auftraggeber von Künstlern

234) Vgl. oben S. 452f.

235) BÖHMER-ALTMANN n. 3174ff.

236) BÖHMER-ALTMANN n. 3300. Es ist allerdings anzumerken, daß die Ablöse der Acht durch Geldstrafen seit dem 13. Jahrhundert vorgesehen und üblich war. Doch hat Siegmund zunächst eine Kapitulation des Österreichers gar nicht angenommen und erst eingelenkt, als er selbst in finanzielle Schwierigkeiten kam, wie umgekehrt oft Ächtungen mit der Absicht verhängt wurden, dann eine Geldstrafe kassieren zu können. Vgl. dazu auch ISENMANN, Reichsfinanzen S. 62ff.

237) Regesten Kaiser Friedrichs III., 1, n. 129. Zu den Vorgängen selbst vgl. A. NIEDERSTÄTTER, Kaiser Friedrich III. und Lindau, im Druck.

entfaltete. Auf diesen Gebieten übertraf er alle seine unmittelbaren Vorgänger bei weitem, besaß demnach mehr Mittel als diese, obwohl er viele Belastungen auf andere abgeschoben haben dürfte<sup>238</sup>). Seine eigenen Notizen lassen erkennen, wie wichtig er dieses Sachgebiet nahm und wie stolz er war, die eine oder andere finanzielle Misere gemeistert zu haben<sup>239</sup>).

Es ist allerdings denkbar, daß der Kaiser dank seines Verständnisses für technische Belange, auf die wir jüngst aufmerksam wurden<sup>240</sup>), auch die Nutzung von Bodenschätzen in seinen Erblanden verbessern konnte und damit die Finanzen sanierte. Die dafür bis jetzt erbrachten Forschungen können aber kaum befriedigen. Wer Genaueres erfahren möchte und sich mit einer recht gediegenen Studie Tremels nicht ganz zufrieden geben will<sup>241</sup>), wird allenfalls informiert, daß der Habsburger 1448 Bergordnungen für die Eisengewinnung erließ<sup>242</sup>) und 1449 die Salzproduktion reformierte<sup>243</sup>). Die weit verbreitete Meinung, es sei letzten Endes dann doch zu wenig geschehen<sup>244</sup>), ist zwar durch jüngste Ausblicke widerlegt<sup>245</sup>), doch gerade aus diesem Grunde müssen wir eingestehen, daß der Forschungsstand auch im lokalen Bereich nicht genügt. So ist von den Habsburgern des ausgehenden 15. Jahrhunderts noch unbekannt, in welchem Maße ihre Anhänglichkeit an Österreich von den Silbergruben und Kupferbergwerken, von Blei- und Eisengewinnung oder Eisenverwertung in den Alpen abhing. Die Maßnahmen Friedrichs für die Salinen zu Aussee, ein Musterbeispiel landesfürstlicher Politik, bestätigen uns abermals<sup>246</sup>), daß der Habsburger für wirtschaftliche Probleme größtes Verständnis hatte. Dem wurde auch seine Zoll- und Handelspolitik untergeordnet, die jedoch auf habsburgisches Gebiet beschränkt blieb<sup>247</sup>).

Im Reichsgebiet außerhalb des habsburgischen Machtbereiches wurden keine Versuche unternommen, die Einnahmen des Kaisers wesentlich zu erhöhen. Hier begnügte sich Friedrich, die Stadtsteuern regelmäßig einzutreiben. Auch dazu ist der Forschungsstand

238) H. FILLITZ, Friedrich III. als Mäzen der Künste, in: Friedrich III., Kaiserresidenz Wiener-Neustadt (vgl. oben Anm. 41), S. 186 ff.

239) LHOTSKY, AEIOV (vgl. Anm. 194), S. 207. Dazu auch HALLER-REIFFENSTEIN, Kaiser Friedrich III., S. 206 ff.

240) H. KOLLER, Die Reformen im Reich und ihre Bedeutung für die Erfindung des Buchdrucks, Gutenberg-Jahrbuch 1984, S. 121 ff.

241) F. TREMEL, Studien zur Wirtschaftspolitik Friedrichs III. 1435–1453, Carinthia I, 146, 1956, S. 549 ff.

242) TREMEL, Studien S. 563 f. A. WEISS, Eisenerzbergbau in der Steiermark, in: Erz und Eisen in der Grünen Mark. Beiträge zum steirischen Eisenwesen. Hg. von P. W. Roth, 1984, S. 45 ff. G. SPERL, Die Entwicklung des steirischen Eisenhüttenwesens vor der Einführung des Hochofens, ebenda S. 83 ff.

243) R. PALME, Die landesherrlichen Salinen- und Salzbergrechte im Mittelalter, 1974, S. 29 ff. Brauchbar, wenngleich nicht für die Interessen der Geschichtswissenschaft geschrieben, ist die Arbeit von G. TREFFER, Weißes Gold. 3000 Jahre Salz in Österreich, 1981, S. 67.

244) TREMEL, Studien S. 562 ff.

245) W. KRISTANZ, Kaiser Friedrich III. und die Stadt Passau, Dissertationen der Universität Salzburg 18, 1983, S. 188 ff.

246) TREMEL, Studien S. 560 ff.

247) Vgl. dazu auch A. HOFFMANN, Die Wirtschaft im Zeitalter Friedrichs III., in: Friedrich III., Kaiserresidenz Wiener-Neustadt (vgl. oben Anm. 41), S. 167 ff.

unbefriedigend<sup>248)</sup>, zumal manche Städte mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit zahlten, andere aber ebenso beharrlich sich weigerten, die geringsten Abgaben zu entrichten. Diese Unterschiede wurden bis jetzt zu wenig beachtet<sup>249)</sup>. Allzuoft fühlten sich die Historiker berechtigt, irgendwelche Beobachtungen aus dem einen oder anderen lokalen Bereich zu verallgemeinern. Friedrich III. hat sich zweifellos bemüht, grundsätzlich auf seinem Recht zu beharren und die Abgaben einzutreiben. Doch konnte er, soweit wir bis jetzt sehen, diese Absichten nur selten verwirklichen<sup>250)</sup>. Die Resignation des Kaisers nach diesem Mißerfolg ist auch aus diesen Begleitumständen zu erklären.

Erwähnt muß aber werden, daß der Kaiser nach 1470 wieder energischer Kriegsleistungen von seinen Untertanen verlangte und die Kämpfe gegen die Türken und Matthias Corvinus, aber auch gegen Frankreich und im Nordwesten zum Anlaß nahm, die Verpflichtungen der Reichsangehörigen zu aktivieren<sup>251)</sup>. Meistens werden nun in der Gegenwart die kriegerischen Mißerfolge gegen den ungarischen König als Kennzeichen der Unfähigkeit Friedrichs III. gewertet<sup>252)</sup>, aber zu wenig wird beachtet, daß er im Westen glücklicher war. Es ist folglich zu dieser Problematik auch noch lange nicht das letzte Wort gesprochen, doch würde es uns zu weit vom Thema wegführen, wollten wir diese Ereignisse besser verfolgen. So müssen wir uns mit der Feststellung begnügen, daß der Kaiser recht energisch seine Forderungen stellte und daß ihm doch gar nicht so selten entsprochen wurde. Ein völliges Versagen von Kaiser und Reich nach 1470 darf nicht angenommen werden. Und doch ist die Kritik an dem kaiserlichen Vorgehen berechtigt, da es oft umständlich und nicht immer sinnvoll war. Je nach Vermögen der Angesprochenen und der jeweiligen Kriegslage wurden Zahlungen und Kontingente gefordert, auch die Motive für die kaiserlichen Anordnungen wurden oft genannt, – es überrascht dabei das plötzliche Auftreten eines sehr modern anmutenden Nationalismus und eines klar bezeichneten deutsch-französischen Gegensatzes<sup>253)</sup> – und doch ist hinter allen diesen Befehlen kein brauchbares und durchdachtes System zu erkennen. Ungleichheit der Behandlungen, die Unregelmäßigkeit der Forderungen und nicht zuletzt die Eigenwilligkeit der kaiserlichen Beschlüsse dominieren.

Denn wenn wir auch zugeben dürfen, daß nach diesen Unterlagen das Ansehen des

248) Zusammenfassend ISENMANN, Reichsfinanzen, der aber nur die bis jetzt vorliegenden Unterlagen des kaiserlichen Hofes über Einnahmen verwerten konnte. Aufschlußreich wären dagegen die lokalen Quellen, die berichten, wann gezahlt und weshalb nicht gezahlt wurde. Vgl. dazu unten Anm. 249 und 250.

249) P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493), Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29, 1985, S. 48 ff.

250) Vgl. dazu die in Anm. 237 und 249 genannten Werke, die die Schwierigkeiten aufzeigen, mit denen der Kaiser zu kämpfen hatte. Dazu auch ISENMANN, Reichsfinanzen S. 22, Anm. 87. In den älteren Werken wird zu wenig beachtet, daß die Stadtsteuern meines Wissens oft auch verpfändet wurden, da bis zum Zeitpunkt der Verpfändung überhaupt keine Gelder eingegangen waren.

251) Regesten Kaiser Friedrichs III., 2, n. 160, 161, 162, 165, 207 etc., 3, n. 127, 142, 169 etc. Dazu ISENMANN, Reichsfinanzen S. 151 ff.

252) K. NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich, 1975, S. 150 ff.

253) Regesten Kaiser Friedrichs III., 2, n. 165; 3, n. 185, 188.

Reichsoberhauptes im ausgehenden 15. Jahrhundert zunahm, so waren ungeachtet dieser Steigerung kaiserlicher Macht die militärischen Erfolge des Habsburgers nicht groß. Die eingangs schon vorgebrachte Feststellung, daß die Kriege des 15. Jahrhunderts keinen wesentlichen Ansatz zur Modernisierung des Reiches nach sich zogen, findet somit aus diesen Gegebenheiten eine weitere Erklärung und kann abschließend wiederholt werden. Doch wage ich nach wie vor keine Begründung, wie es zu diesen Unzulänglichkeiten kam, würde jedoch nochmals zu bedenken geben, daß auch die damals rasch fortschreitende technische Entwicklung den Willen der Herrscher, Entscheidungen zu fällen und kluge Entscheidungen zu treffen, gelähmt haben könnte.

So kann zusammenfassend behauptet werden, daß die Möglichkeiten kaiserlicher Regierungstätigkeit im 15. Jahrhundert gar nicht so spärlich waren, wie oft angenommen wird, und daß die Reichsoberhäupter im allgemeinen durchaus aktiv waren, ja sogar ihre Chancen nutzten. So kam es zu mancher Steigerung des kaiserlichen Ansehens, das letzten Endes trotz vieler Rückschläge unter Kaiser Maximilian I. wieder anerkannt war. Die positive Entwicklung, die in Westeuropa so gut zu verfolgen ist, kann somit auch im Imperium beobachtet werden. Bemerkenswert ist ferner der jeweilige Aufschwung kaiserlicher Herrschaft auf den Konzilien zu Konstanz und Basel. Der Zusammenbruch der konziliaren Bewegung entzog dann auch dem Reichsoberhaupt, wie gut zu erkennen war, eine wichtige Voraussetzung zur Machtausübung. Das Jahrzehnt zwischen 1440 und 1450 bringt daher auch eine deutliche Zäsur in der Geschichte des römisch-deutschen Königtums.

Diese Wende wird allerdings schon durch den Regierungsbeginn Friedrichs III. von 1440 eingeleitet, der mit neuen Programmen und Vorstellungen seine Zeitgenossen überraschte. Es wird sich daher empfehlen, in Zukunft den Anfang einer neuen Epoche in diese Jahre zu datieren, zumal die Maßnahmen Friedrichs fast ohne Bruch zur Politik Kaiser Maximilians überleiteten. Doch ist nicht zu übersehen, daß der Kaiser nach 1442 immer wieder schwere Rückschläge hinnehmen mußte und daß erst nach 1467/70 die Neuerungen der Verwaltungstechnik Bestand hatten. Andererseits war aber auch die Abkehr von den veralteten luxemburgischen Maximen und Richtlinien nach 1440 unverkennbar. Dem Habsburger war jedenfalls nicht mehr die Möglichkeit gegeben, auf einem Konzil einfach dem Vorbild des Kaisers Konstantin zu folgen und dort seinen Herrschaftsanspruch zu demonstrieren, wie es noch für Siegmund in Konstanz und Basel möglich gewesen war. Friedrich mußte in zähem und aufreibenden Ringen, Schritt für Schritt, seine Forderungen stellen und zu verwirklichen suchen. Viele Maßnahmen des Habsburgers, ansonsten oft aus seinem Charakter abgeleitet, sind somit weitaus besser aus den Gegebenheiten seiner Zeit und den Bedingungen der jeweiligen Entwicklungsphasen zu begreifen. Ganz allgemein ist aber das Bild, das wir neuerdings zeichnen können, nicht so dunkel und trist, wie es uns etwa Voigt<sup>254)</sup> oder in unserem Jahrhundert Schalk entgegenhiel-

254) G. VOIGT, Friedrich III., Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 7, 1877, S. 452. Dazu auch KOLLER, Forschungen S. 42.

ten<sup>255</sup>). Es ist erstaunlich, wie viele erfreuliche Fakten der Historiker findet, wenn er unvoreingenommen an die Epoche des 15. Jahrhunderts herantritt.

Doch gerade die Vorzüge beleuchten grell die Mängel des Zeitalters. Deutlich wurden die verheerenden Folgen der böhmischen Wirren, die nicht nur für dieses Land selbst, sondern auch für das gesamte Reich und das ganze Abendland unheilvoll waren, folgenschwer war das Ausbrechen der Eidgenossen aus dem Reichsverband, deren Erfolge gegen die Österreicher und das sich daraus ergebende Abdrängen der Habsburger auf den äußersten Südosten; denn niemand kann leugnen, daß die auf Wiener Neustadt orientierte Politik für die Reichsreform nachteilig war. Doch dann müssen wir doch auch an ein Versagen der großen Zentralen Frankfurt und Nürnberg erinnern. Der Betrachter der Gegenwart hat jedenfalls den Eindruck, daß die Bürger dieser Städte die Aufgaben, die ihnen gestellt waren, kaum begriffen. Sie sind nicht ganz von der Schuld freizusprechen, daß eine gutgemeinte, aber meist falsch angesetzte Gerichts-, Prozeß- und Verwaltungsreform, die sie hätten mehr unterstützen müssen, oft fehlschlug. Das alles darf nicht ausschließlich dem kaiserlichen Hof angelastet werden.

Dagegen ist man bestürzt, mit welcher Leichtfertigkeit und Naivität, oft sogar mit unentschuldbarer Gewissenlosigkeit Friedrich III. seine Pfründen- und Personalpolitik betrieb. Wer von diesem Übermaß an Korruption und Unbekümmertheit betroffen ist, mag aber doch auch wieder bedenken, daß Wille und Vorstellung der Menschen im Spätmittelalter letzten Endes zur Entwicklung des »Staates« hinneigten und daß dieser Staat erstaunlicherweise zu einem Rechtsstaat wurde, an den allerdings im 15. Jahrhundert beim besten Willen niemand glauben konnte. Und doch war dieses Leitmotiv vorgezeichnet und vorgegeben. Es überrascht, wie wenig sich nationale Probleme abzeichneten, sofern wir von der Publizistik aus den letzten Regierungsjahren Kaiser Friedrichs III. absehen. Merkwürdig ist auch das geringe Gewicht, das ökonomischen Problemen beigemessen wurde, denn der Geldbedarf, so drückend er auch gewesen sein mag, wurde nur selten grundsätzlich zur Diskussion gestellt – alle Forderungen, so zahlreich sie auch waren, sollten nur Ausnahmen sein. Und wenn tatsächlich Überlegungen zu einer modernen Besteuerung angestellt wurden, überraschen sie uns mit ihrer geringen Sachkenntnis. Auch kann die Begeisterung der Gegenwart an kulturellen Leistungen nicht darüber hinwegtäuschen, daß künstlerische Fähigkeiten und Gelehrsamkeit der Humanisten nicht allzuviel galten. Letzten Endes ging es um Recht und Verwaltung, um den Ausbau der Bürokratie; das 15. Jahrhundert setzte sein ganzes Vertrauen auf die Juristen und die Jurisprudenz. Die Vertreter dieser Disziplin konnten folglich auch die größten Erfolge für sich buchen, sie trugen die Hauptverantwortung am Geschehen und waren letzten Endes auch maßgeblich am Aufschwung, aber auch an den Mißerfolgen beteiligt. So war es im 15. Jahrhundert, und so ist es wohl auch in der Gegenwart.

255) K. SCHALK, *Aus der Zeit des österreichischen Faustrechtes, 1440–1463. Das Wiener Patriziat um die Zeit des Aufstandes von 1462 und die Gründe dieses Ergebnisses*, 1919.